

# Freiheit & Verantwortung



## Wirtschafts- und Sicherheitspolitik – wie weiter?

Dr. Valentin Gerig, Stiftungsrat und Geschäftsführer der Stiftung Freiheit und Verantwortung

### Liebe Leserinnen und Leser

Wir leben in einer turbulenten Zeit! Im Osten herrscht in der Ukraine seit mehr als drei Jahren Krieg. Man muss davon ausgehen, dass der russische Aggressor weitere westeuropäische Staaten angreifen wird. Auf der anderen Seite des Atlantiks ist ein Präsident am Wirken, der für unsere Wirtschaft und typisch schweizerische Werte wie Vertrauen eine Gefahr darstellt. Die Schweiz ist mittendrin und steht vor grossen wirtschafts- und sicherheitspolitischen Herausforderungen. Wie soll sich die politische Schweiz verhalten?

In der Wirtschaftspolitik sucht der Bundesrat seit Jahren die Nähe zur Europäischen Union und auch in der Sicherheitspolitik ist die Kooperation der Armee bei der Rüstungsbeschaffung und der Ausbildung mit internationalen Partnern – vorab der NATO – eine strategische Stossrichtung zur Erreichung der Verteidigungsfähigkeit unserer Armee.

Wir widmen diese Ausgabe unseres Magazins den Beziehungen der Schweiz zu Europa in den Bereichen Wirtschafts- und Sicherheitspolitik und lassen Befürworter und Kritiker der vom Bundesrat eingeschlagenen Wege zur Sprache kommen. Welche politischen Massnahmen und Stossrichtungen dazu heute die geeignetsten sind, darüber sollte sich jeder eine Meinung bilden, denn jeder ist betroffen!

Wir danken allen Autoren, die mit ihren Überlegungen und Texten zu diesem Magazin beigetragen haben. Ebenso danken wir der PEMOL-Baumann-Stiftung, die auch die Realisierung dieses Magazins wieder grosszügig unterstützt hat. Es führt thematisch auf die öffentliche Veranstaltung der Stiftung Freiheit und Verantwortung vom 26. Juni an der Universität Luzern hin, an der wir das Verhandlungspaket und die bilateralen Beziehungen Schweiz-EU diskutieren werden. Beachten Sie dazu den Veranstaltungshinweis auf Seite 18. Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung. ■

### Inhalt

Bilaterale Beziehungen Schweiz-EU: Eine Standortbestimmung	2
Der Schweiz droht der Absturz	6
Warum wir den bilateralen Weg unbedingt weitergehen müssen	10
Kompass-Initiative: Bilaterale Zusammenarbeit ja – institutionelle Anbindung nein	14
Verteidigungsfähigkeit und Kooperation gehören zusammen	19
Zur internationalen Zusammenarbeit der Armee	23

# Bilaterale Beziehungen Schweiz-EU: Eine Standortbestimmung

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA

Der Bundesrat will den bilateralen Weg mit der EU stabilisieren und weiterentwickeln. Stabile und vorhersehbare Beziehungen mit der EU – der wichtigsten Partnerin der Schweiz – sind in einer von zunehmender geopolitischer Instabilität und globalen Krisen geprägten Welt eine strategische Notwendigkeit. Um die Sicherheit und den Wohlstand der Schweiz zu gewährleisten, ist es notwendig, die Wirtschaftsbeziehungen, die Forschungs-Zusammenarbeit und die Kooperation zur gemeinsamen Bewältigung aktueller Herausforderungen mit der EU langfristig abzusichern. Seit 25 Jahren trägt der bilaterale Weg massgeblich zum Erfolg der Schweiz bei. Es ist von entscheidender Bedeutung, diesen Weg auf rechtlich stabiler Grundlage und spannungsfrei fortzusetzen und weiterzuentwickeln.

Nachdem der Bundesrat den Ansatz eines «Rahmenabkommens» im Jahr 2021 verworfen hatte, entschied er sich am 23. Februar 2022 für einen Paketansatz mit einer sektorbezogenen Herangehensweise für die Beteiligung am Binnenmarkt der EU. Ein solcher Paketansatz hatte bereits bei den Bilateralen I und II zum Erfolg geführt.

Kernstück des Pakets ist also die hindernisfreie, sektorielle Beteiligung am EU-Binnenmarkt, dem für die Schweiz mit Abstand grössten Exportmarkt. Dieser sieht vor, die bestehenden Binnenmarktverträge zwischen der Schweiz und der EU zu aktualisieren sowie neue sektorielle Abkommen in den Bereichen Strom und Lebensmittelsicherheit abzuschliessen. Gleichzeitig werden Kooperationsabkommen in Bereichen, die für die Schweiz sehr wichtig sind, wie die Forschung, die Bildung und die Gesundheit, weitergeführt bzw. neu abgeschlossen.

## Sondierungsgespräche und Verhandlungsmandat

Ab März 2022 fanden Sondierungsgespräche mit der EU zu diesem Paketansatz statt. Diese wurden Ende Oktober 2023 abgeschlossen. Die Ergebnisse wurden in einem technischen Dokument namens «Common Understanding» festgehalten. Dieses enthält die gemeinsamen Landezonen (oder Lösungsansätze), die die Delegationen der Schweiz und der EU im Rahmen der Gespräche in den einzelnen Bereichen des Pakets definiert hatten. Auf dieser Grundlage verabschiedete der Bundesrat am 15. Dezember 2023 den Entwurf für ein Verhandlungsmandat und konsultierte dazu die Aussenpolitischen Kommissionen und die übrigen zuständigen Kommissionen des Parlamentes sowie die Kantone. Des Weiteren wurden die Sozialpartner sowie die Wirtschaft zur Stellungnahme eingeladen. *An seiner Sitzung vom 8. März 2024 verabschiedete der Bundesrat das definitive Schweizer Verhandlungsmandat.* Alle Dokumente zu den Verhandlungen, insbesondere das «Common Understanding» und das Mandat, wurden veröffentlicht.

## Verhandlungen und Verhandlungsergebnis

Die Verhandlungen wurden am 18. März 2024 von der damaligen Bundespräsidentin Viola Amherd und EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen offiziell eröffnet. Insgesamt fanden 197 Verhandlungssitzungen statt. Am 20. Dezember 2024 nahm der Bundesrat mit Befriedigung Kenntnis vom materiellen Abschluss der Verhandlungen. Er stellte fest, dass die Schweizer Delegation unter der Leitung des Chefunterhändlers, dem stellvertretenden Staatssekretär Patric Franzen, die im Verhandlungsmandat festgesetzten Ziele erreicht hatte.

Die neuen *institutionellen Elemente* werden gemäss Mandat direkt in die einzelnen Binnenmarktverträge integriert. Es handelt sich dabei insbesondere um die sogenannte dynamische Rechtsübernahme und die Streitbeilegung.

Die *dynamische Rechtsübernahme* bedeutet, dass eine Verpflichtung beider Parteien besteht, neue relevante EU-Rechtsakte in die jeweiligen Abkommen zu integrieren. Die Rechtsübernahmeverpflichtung ist dabei strikt auf den Anwendungsbereich der jeweiligen Abkommen beschränkt. Letzterer kann nicht einseitig durch die EU geändert werden. «Dynamisch» heisst zudem nicht «automatisch»: D.h. die Schweiz entscheidet über jede Rechtsübernahme und die in diesem Zusammenhang allenfalls erforderlichen Anpassungen im nationalen Recht eigenständig und gemäss ihren üblichen Verfahren, inklusive ihren direktdemokratischen Entscheidungsprozessen wie dem Referendum. Die Kompetenzen des Volkes, des Parlamentes, der Gerichte und der Kantone werden dadurch nicht eingeschränkt.

Darüber hinaus erhält die Schweiz ein Mitspracherecht bei der Ausarbeitung von relevanten EU-Rechtsakten (sogenanntes *decision shaping*). Schliesslich konnten in zentralen Bereichen wie der Zuwanderung, dem Lohnschutz, dem Landverkehr und dem Strom wichtige Ausnahmen definiert werden. Dort gilt die Verpflichtung zur Rechtsübernahme nicht und die Schweiz kann weiterhin eigenständig regulieren.

Die *Streitbeilegung* erfolgt auch mit dem neuen Streitbeilegungsmechanismus weiterhin zuerst in den Gemischten Ausschüssen der betroffenen Abkommen. Erst wenn man sich dort nicht einig wird, kann jede Seite die Streitfrage einem paritätisch zusammengesetzten Schiedsgericht zum Entscheid vorlegen. Wenn der Streit Fragen zur Interpretation von EU-Recht aufwirft und die Interpretation dieses Rechts aus Sicht des Schiedsgerichts für die Beurteilung des Streitfalls relevant und notwendig ist, zieht das Schiedsgericht den Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Auslegung dieses Rechts bei. Der Streit selbst wird jedoch immer vom paritätischen Schiedsgericht beurteilt und entschieden, nicht vom EuGH. Die Kompetenzen der Schweizer Gerichte sind dadurch nicht tangiert.

Mit dem Paket wird *ein neuer gemeinsamer Lebensmittelsicherheitsraum* geschaffen, d. h. der Geltungsbereich des bestehenden Landwirtschaftsabkommens wird auf die gesamte Lebensmittelkette ausgeweitet. Im Agrarteil des Abkommens gibt es aber keine dynamische Rechtsübernahme. Im Fall eines Streits mit der EU (falls andere Binnenmarktverträge verletzt würden) sind allfällige Ausgleichsmassnahmen im Agrarbereich nicht möglich. Die Schweiz bleibt ausserdem in der Ausgestaltung ihrer Agrarpolitik weiterhin eigenständig. Der bestehende Grenzschutz bleibt erhalten. Auch in den Verhandlungen im Bereich Lebensmittelsicherheit hat die Schweiz zudem wichtige Ausnahmen bei Themen wie Tierschutz und Regulierung von gentechnisch veränderten Organismen erreicht und kann so ihre hohen Standards in diesen Bereichen aufrechterhalten.

Im *Strombereich* können Schweizer Akteure mit einem Stromabkommen gleichberechtigt und hindernisfrei am Strombinnenmarkt der EU sowie an EU-Handelsplattformen, Agenturen und Gremien, die für den Stromhandel, die Netzstabilität, die Versorgungssicherheit und die Krisenvorsorge wichtig sind, teilnehmen. Der Service Public in der Schweiz bleibt unter dem Stromabkommen gewährleistet. Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten erhalten mit dem Stromabkommen die Möglichkeit, den Stromlieferanten frei zu wählen und sind nicht mehr an einen Lieferanten gebunden. Allen Haushalten und Unternehmen unter einer gewissen Verbrauchsschwelle steht es aber auch weiterhin frei, in

der Grundversorgung mit regulierten Preisen zu bleiben oder (unter Berücksichtigung von Fristen und allenfalls unterjährigen Wechselgebühren) in diese zurückzukehren. Das Abkommen enthält auch keine Vorgaben zum Wasserzins, die Praxis in der Schweiz diesbezüglich kann beibehalten werden. Die temporäre Reduktion des Wasserzinses als Teil der Förderung erneuerbarer Energien (Investitionsbeiträge Wasserkraft) wird im Abkommen explizit abgesichert.

In Bezug auf *den Landverkehr* wurden die Schweizer Errungenschaften im öffentlichen Verkehr und in der Verlagerungspolitik nachhaltig abgesichert. Das Landverkehrsabkommen Schweiz-EU betrifft ausschliesslich den grenzüberschreitenden Personen- und den Güterverkehr, und das sowohl auf der Strasse als auch auf der Schiene. Der rein nationale Verkehr (Langstrecken-, Regional- und Ortsverkehr) ist nicht davon erfasst.

Die kontrollierte Öffnung des internationalen Schienenpersonenverkehrs wird unter eng definierten Rahmenbedingungen erfolgen, so dass die hohe Qualität des Schweizer öV-Systems nicht beeinträchtigt wird. Wenn ausländische Bahnunternehmen Passagiere mit Start und Ziel in der Schweiz befördern, müssen sie sich ans schweizerische Tarifsysteem halten (d. h. unter anderem Anerkennung von GA und Halbtax). Damit wird die Voraussetzung geschaffen, dass die Kundinnen und Kunden von zusätzlichen Angeboten im grenzüberschreitenden Verkehr profitieren können. Auch der Vorrang des Taktfahrplans des öffentlichen Verkehrs in der Schweiz wurde bei der Trassenvergabe gegenüber der EU abgesichert.



Schweizer Bundespräsidentin Amherd empfängt Ursula von der Leyen, Präsidentin der EU-Kommission, am 20. Dezember 2024 in Bern.

Quelle: FDFA – Pascal Lauener



Quelle: Shutterstock

Beim grenzüberschreitenden Strassenverkehr sind in der Schweiz weiterhin höchstens 40-Tonnen-Lastwagen zulässig. Das Nacht- und Sonntagsfahrverbot für Lastwagen bleibt ebenfalls bestehen und die Alpeninitiative wird gestützt (kein Ausbau der Strassenkapazitäten durch die Alpen). Zudem kann die Schweiz die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA) weiterentwickeln, ohne dass dazu das Landverkehrsabkommen angepasst werden muss. Dadurch wird die Verlagerungspolitik gestärkt.

Schliesslich wurden mit der EU neu auch Regeln über *die staatlichen Beihilfen* vereinbart. Diese gelten jedoch nur für drei spezifische Bereiche: Luftverkehr, Landverkehr und Strom.

### Übergangsphase

In den Verhandlungen einigten sich die Schweiz und die Europäische Kommission auf die Modalitäten ihrer Zusammenarbeit für den Zeitraum zwischen dem materiellen Abschluss der Verhandlungen Ende 2024 bis zum Inkrafttreten des Pakets. Die wichtigsten Aspekte dieser Zusammenarbeit sind die folgenden:

Am 1. Januar 2025 wurde die Übergangsregelung in den Bereichen Forschung und Innovation vollständig aktiviert. Sie ermöglicht Schweizer Forscherinnen und Forschern eine Teilnahme an den Ausschreibungen der Programme von Horizon Europe, Euratom und Digitales Europa. Mit einer Unterzeichnung des EU-Programmabkommens noch in diesem Jahr (vorgesehen im November 2025) wird die vorläufige Assoziierung der Schweiz an diese Programme rückwirkend ab 1. Januar 2025 sichergestellt werden.

Die Schweiz und die EU-Kommission einigten sich auch darauf, bereits während der Übergangsphase mit Blick auf

einen sicheren und reibungslosen Betrieb der Stromnetze zusammenzuarbeiten sowie nötigenfalls gemeinsame Massnahmen zu treffen, um die Bevölkerung bei schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren zu schützen. Beim Landverkehr vereinbarten die beiden Seiten zudem eine Verlängerung der Übergangsmassnahmen betreffend die EU-Eisenbahnagentur, so dass sich die Schweiz auch nach 2025 an dieser Agentur beteiligen kann.

Die Schweiz und die EU wollen ausserdem das reibungslose Funktionieren der bestehenden Binnenmarktabkommen sicherstellen. Dies umfasst auch einen Austausch über die Umsetzung des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA). Und schliesslich wurde für die Übergangsphase auch beschlossen, den Dialog über die Finanzmarktregulierung weiterzuführen, der seit dem 4. Juli 2024 wieder im Gang ist.

Mit diesen Übergangsregelungen streben die Schweiz und die EU mit Blick auf den Ratifikationsprozess zum Paket eine reibungslose Zusammenarbeit an.

### Schweizer Beitrag

Der Schweizer Beitrag trägt seit 2007 zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der EU und zur Bewältigung von gemeinsamen Herausforderungen der Schweiz und der EU – wie z.B. der Migration – bei. Die Schweiz investiert damit in die Stabilität und den Zusammenhalt in Europa. Dies sind auch wesentliche Voraussetzungen für einen gut funktionierenden EU-Binnenmarkt, an dem die Schweiz sektoriell teilnimmt. Alle Staaten, die sich am EU-Binnenmarkt beteiligen, müssen einen Kohäsionsbeitrag bezahlen.

Mit dem Beitrag stärkt und vertieft die Schweiz darüber hinaus ihre bilateralen Beziehungen mit den jeweiligen Partnerstaaten. Die Mittel fliessen nicht ins Budget der EU, sondern werden direkt in den Partnerstaaten für gemeinsam vereinbarte Programme und Projekte eingesetzt. Dabei kann die Schweiz eigene thematische Schwerpunkte einbringen und sicherstellen, dass die Mittel in Zusammenarbeit mit den Partnerländern zielgerichtet eingesetzt werden und Schweizer Projektpartner einbeziehen.

Das neue Beitragsabkommen schafft einen rechtsverbindlichen Mechanismus für regelmässige Schweizer Beiträge. Diese Beiträge gelten jeweils für sieben Jahre, erstmals für die Periode von 2030 bis 2036. Für diesen Zeitraum wurde in den Verhandlungen ein jährlicher Betrag von 350 Millionen Franken vereinbart.

Gemäss ihrem Verhandlungsmandat wird die Schweiz zudem eine einmalige zusätzliche finanzielle Verpflichtung leisten, die den Umfang ihrer Zusammenarbeit mit der EU zwischen Ende 2024 und dem Start des neuen Mechanismus 2030 widerspiegelt. Diese finanzielle Verpflichtung beläuft sich auf jährlich 130 Millionen Franken bis zur Inkraftsetzung des Pakets.

Umgesetzt und ausbezahlt werden die Mittel des ersten Beitrags und der zusätzlichen finanziellen Verpflichtung erst mit Inkrafttreten des Pakets Schweiz – EU.

### Innenpolitische Arbeiten

Parallel zu den Verhandlungen fanden die Arbeiten zur innenpolitischen Umsetzung des Pakets statt. Die betroffenen Departemente konnten die anzupassenden Gesetze und Verordnungen sowie die Bereiche identifizieren, in denen die Schweiz Begleitmassnahmen ergreifen will, um die Ergebnisse aus den Verhandlungen mit der EU innenpolitisch zu ergänzen. Der Bundesrat wird die Anpassungen der nationalen Gesetzgebung sowie die beschlossenen Begleitmassnahmen transparent in der Botschaft erläutern.

Während des ganzen aussenpolitischen Prozesses (Sondierungsgespräche und Verhandlungen mit der EU) führten die zuständigen Bundesdepartemente Gespräche mit den Kantonen, den Sozial- und Wirtschaftspartnern sowie relevanten Interessengruppen in den Schlüsselbereichen Zuwanderung, Lohnschutz, Strom und Landverkehr. Der Bundesrat informierte zudem regelmässig die zuständigen parlamentarischen Kommissionen über die Entwicklungen des Dossiers.

### Personenfreizügigkeitsabkommen: Zuwanderung

Der Bundesrat will die Zuwanderung weiterhin auf die Bedürfnisse des Schweizer Arbeitsmarktes ausrichten. Er will zudem die Folgen für das Schweizer Sozialsystem beschränken, die Vorgaben der Bundesverfassung zur strafrechtlichen Landesverweisung (Ausschaffungsinitiative) einhalten und das Schweizer Lohnschutzniveau erhalten.

In den Verhandlungen mit der EU konnte die Schweiz zu diesem Zweck ein wirksames Schutzdispositiv mit Ausnahmen und Absicherungen sowie einer konkretisierten Schutzklausel aushandeln. Die neue Schutzklausel erlaubt es der Schweiz, eigenständig befristete Schutzmassnahmen zu ergreifen, ohne dass dadurch das Personenfreizügigkeitsabkommen und damit der gesamte bilaterale Weg in Frage gestellt werden.

Die Arbeiten zur inländischen Umsetzung der Schutzklausel werden im Hinblick auf die Eröffnung der Vernehmlassung zum Paket vor dem Sommer abgeschlossen.

### Personenfreizügigkeitsabkommen: Lohnschutz

Die Verhandlungen mit der EU über den Lohnschutz bezogen sich auf sogenannte entsandte Arbeitnehmende. Gemeint sind damit Arbeitnehmende, die von einem Arbeitgeber mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat für maximal 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr zum Arbeiten in die Schweiz entsandt werden. An dieser Beschränkung wird sich nichts ändern.

Die Schweiz führte die Verhandlungen unter der Voraussetzung, dass das aktuelle Schutzniveau der Lohn- und Arbeitsbedingungen von entsandten Arbeitnehmenden dauerhaft erhalten bleibt, und dass Unternehmen nicht einem unlauteren Wettbewerb ausgesetzt werden. Mit der EU wurde ein dreistufiges Absicherungskonzept mit Prinzipien, Ausnahmen sowie einer Non-Regression-Klausel, welche das Schweizer Lohnschutzniveau gegen allfällige Rückschritte absichert, vereinbart. Aufgrund gewisser Zugeständnisse an die EU waren sich der Bundesrat, die Kantone und die Sozialpartner jedoch einig, dass zusätzliche innenpolitische Massnahmen notwendig sind.

An seiner Sitzung vom 21. März 2025 verabschiedete der Bundesrat das Massnahmenpaket zur Sicherung des Lohnschutzes. Vierzehn Massnahmen werden in die Vernehmlassungsvorlage für das Paket aufgenommen. Sie sind gezielt auf die Bereiche ausgerichtet, in denen Handlungsbedarf zur Sicherung des Lohnschutzniveaus besteht, und zielen in erster Linie auf Entsendebetriebe aus dem EU-Raum ab. Soweit sie sich auch an Schweizer Unternehmen richten, bauen sie auf dem Bestehenden auf und schaffen keine wesentlichen neuen Belastungen für Schweizer Firmen. Der flexible Arbeitsmarkt wird nicht eingeschränkt.

### Struktur der Vorlage und Art des Referendums

Der Bundesrat bevorzugt einen Ansatz, der die Abkommen zur Stabilisierung des bilateralen Wegs (Anpassung bestehender Binnenmarktverträge mit neuen institutionellen Elementen und soweit relevant mit staatlichen Beihilferegeln, Teilnahme an EU-Programmen, Zusammenarbeit im Bereich Weltraum und Schweizer Beitrag) in einem Bundesbeschluss «Stabilisierung» zusammenfasst. Die drei neuen Abkommen zur Weiterentwicklung des bilateralen Wegs (Strom, Lebensmittelsicherheit und Gesundheit) sollen in separaten Bundesbeschlüssen präsentiert werden. Der Bundesrat wird zu gegebener Zeit seinen Entscheid zur Struktur der Vorlage sowie zur Art des Referendums zuhanden des Parlamentes vorlegen. Der endgültige Entscheid über diese beiden Punkte bleibt jedoch bei den eidgenössischen Räten.

### Nächste Schritte

Im Mai 2025 ist die Paraphierung des Pakets durch die Chefunterhändler der Schweiz und der EU vorgesehen. Vor dem Sommer 2025 entscheidet der Bundesrat über die Gutheissung der Abkommen und die Eröffnung der Vernehmlassung über das Paket. Nach der Vernehmlassung sollen die Überweisung der Botschaft ans Parlament und die parlamentarische Beratung folgen. Zum gegebenen Zeitpunkt wird das Volk an der Urne über das Paket abstimmen. ■

### Link zu sämtlichen Dokumenten:

[www.eda.admin.ch/europa](http://www.eda.admin.ch/europa) → Bilateraler Weg → Stabilisierung und Weiterentwicklung des bilateralen Wegs → Paket Schweiz-EU



# Der Schweiz droht der Absturz

Christoph Blocher

## 1. Was ist ein Staat – was die Schweiz?

- Der Staat ist eine Gemeinschaft von Menschen, die auf einem bestimmten, begrenzten Raum die Regeln (Gesetze) des Zusammenlebens auf diesem Staatsgebiet erlassen, vollziehen und anwenden.
- Ein solcher Staat ist dann souverän, wenn er die Gegenwart und Zukunft im Inneren wie die Beziehungen zu anderen Staaten eigenständig gestalten kann.
- Die Schweizer bilden die Staatengemeinschaft auf dem Territorium Schweiz. Sie haben sich eine demokratische – ja sogar direkt demokratische – föderalistische, freiheitliche, dauernd neutrale Verfassung gegeben. Dabei ist der Kleinstaat Schweiz sehr weltoffen. Aber bestimmen im Land sollen die Schweizer und nicht ausländische Mächte. Die Wahrung der Souveränität und die dauernde bewaffnete und vollständige Neutralität haben der Schweiz Ansehen und Frieden gewährleistet. In der über siebenhundertjährigen Geschichte der Schweiz sind die entscheidenden Werte Souveränität, Demokratie, Föderalismus, die schweizerische Neutralität – also die Staatssäulen – immer wieder in Frage gestellt worden und dies vor allem von innen. Nur dank dauernder Gegenwehr gegen die zersetzenden Kräfte – immer aus der Classe politique und nicht der Bürger – ist die Schweiz bis heute erhalten geblieben. Das ist der Grund, warum es dem Kleinstaat Schweiz weniger schlecht geht als allen anderen Ländern. Die Erhaltung dieser Schweiz, also dieser Staatssäulen, ist darum des Bürgers erste Pflicht.

## 2. Massiv gefährdete Unabhängigkeit

### UNO-Beitritt

Blicken wir in die Neuzeit zurück: Die Staatssäulen waren 1986 durch den Beitritt zur politischen UNO bedroht. Gegen die seit Jahrzehnten unbestrittene Mitwirkung an den humanitären und kulturellen Unterorganisationen der Vereinten Nationen gab es nichts einzuwenden. Aber die politische UNO und erst recht der UNO-Sicherheitsrat – als Entscheidungsinstanz über Krieg und Frieden – widersprachen der schweizerischen Unabhängigkeit wie der schweizerischen Neutralität. Das sah auch die Mehrheit (75,7 Prozent) des Volkes und sämtliche Kantone so.

Leider kam es dann wegen der Sammlung von Unterschriften durch Bundesbeamte und den Stimmen der Auslandschweizer im Jahr 2002 doch noch zum Beitritt der Schweiz zur politischen UNO. Das Verdikt des Souveräns ist zu akzeptieren, doch muss seither auch ein Souveränitätsverlust festgestellt werden, etwa durch den Druck zum Abschluss des verhängnisvollen «Migrationspaktes» oder durch einschneidende Befugnisse der Weltgesundheitsorganisation (WHO).

### Gerettete Unabhängigkeit von 1992

Nach dem erfolgreichen Kampf für die Unabhängigkeit und gegen den Beitritt in die politische UNO galt es, den nächsten Schlag gegen die schweizerische Unabhängigkeit und Neutralität abzuwehren und den Beitritt der Schweiz zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zu verhindern.

Nach dem Ende des Kalten Krieges 1989 verloren die Politiker buchstäblich den Kopf. Entscheidend sei jetzt das Mitmachen in internationalen Organisationen, massgebend sei der Konferenztourismus, die roten Teppiche und das Blitzlichtgewitter der Medien. Kriege werde es nicht mehr geben, so der naive Befund.

Nur wenige Jahre danach brachen in Ex-Jugoslawien – eine gute Flugstunde von uns entfernt – entsetzliche, blutige Bürgerkriege aus, die massive Flüchtlingsströme in unser Land auslösten.

Und so legte der Bundesrat dem Parlament und dem Schweizer Volk und den Kantonen einen Vertrag zum Beitritt der Schweiz in den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) vor. Ein Vertrag, der die Schweiz verpflichtete, einen Grossteil des bisherigen und künftigen EU-Rechtes zu übernehmen. Die Schweiz verpflichtete sich damit, die EU als Gesetzgeber zu akzeptieren – ein typischer Kolonialvertrag.

Ein Ja zum EWR hätte wenig später den Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft (EG, der heutigen Europäischen Union EU) zur Folge gehabt. Der Bundesrat hielt damals fest: «Unsere Teilnahme am EWR kann nicht mehr als das letzte Wort in unserer Integrationspolitik gelten. Sie ist im Rahmen einer Europa-Strategie zu sehen, die in zwei Phasen ablaufen soll und den vollumfänglichen Beitritt der Schweiz zur EG zum Ziel hat.» Deshalb beschloss der Bundesrat am 18. Mai 1992 folgerichtig – also noch vor der Abstimmung über den EWR – mit



Zum Autor

**Christoph Blocher**, ehemals Direktionsvorsitzender und später Mehrheitsaktionär EMS-Chemie. Verwaltungsrat verschiedener Industrieunternehmen, Nationalrat (1979–2003 und 2011–2014) und Bundesrat (2004–2007), ehemals Vizepräsident SVP Schweiz, Herrliberg.



Quelle: Shutterstock

vier gegen drei Stimmen, in Brüssel ein Gesuch für den Beitritt der Schweiz zur EU einzureichen.

Wir Gegner sahen klar, dass es sich beim ausgehandelten EWR-Beitrittsabkommen um einen Vertrag handelte, durch den eine fremde Macht – die damalige EG – künftig hierzulande bestimmen und Recht setzen soll. Die Gegner wussten: Dieser Vertrag verletzt die Unabhängigkeit massiv.

Aber die Befürworter wiegten sich bis zum Herbst 1992 in Sicherheit, weil fast alle Parteien und die Wirtschaftsverbände – und alle, die «Rang und Namen» hatten – für diesen Kolonialvertrag waren, denn die Grundsäulen der erfolgreichen Schweiz – die Unabhängigkeit, der Föderalismus, die direkte Demokratie und die Volksrechte – wurden weitgehend abgeschafft.

Am 6. Dezember 1992 stand das Resultat der Volksabstimmung über den EWR fest. Es war ein Resultat, an das wir selber nicht mehr geglaubt hatten. Eine Mehrheit von 50,3 Prozent der Stimmenden lehnten den EWR ab und ebenso 18 von 26 Kantonen. Das Ganze geschah nach einem der heftigsten Abstimmungskämpfe bei einer sensationell hohen Stimmbeteiligung von fast 80 Prozent. Das Schweizer Volk hatte den Mut, sich im Gegensatz zur ganzen *Classe politique* und praktisch sämtlichen Medien für die Unabhängigkeit, die Selbstbestimmung und die Neutralität zu entscheiden. Für einen Kleinstaat und inmitten einer schweren Rezession wirklich eine mutige Tat! Der 6. Dezember 1992 war ein Schicksalstag: Das Schweizer Volk rettete die Unabhängigkeit der Schweiz und verhinderte einen EU-Beitritt.

### **2021, das Jahr der Unabhängigkeit**

Doch dieses Ja zur Unabhängigkeit akzeptierte die *Classe politique* nicht. Dies führte zu einem neuen Kolonialvertrag, den

so genannten Rahmenvertrag. Auch in diesem ging es wieder um die Verpflichtung, automatisch das EU-Recht und fremde Richter zu übernehmen. Doch diesmal realisierte der Bundesrat, dass ein solcher Vertrag für die Schweiz unzumutbar ist.

Und so durfte die Schweizerische Eidgenossenschaft eine weitere Sternstunde erleben: Der Bundesrat entschied am 26. Mai 2021, die Verhandlungen mit der Europäischen Union über einen verfehlten Rahmenvertrag – einen Kolonialvertrag – abubrechen.

Mit diesem mutigen Beschluss hat diesmal unsere Landesregierung die Unabhängigkeit und Selbstbestimmung verteidigt.

Bundespräsident Guy Parmelin als Stellvertreter unseres Volkes stellte sich als einfacher Waadtländer Weinbauer mit klaren, einfachen Worten vor die EU-Organe in Brüssel und teilte nüchtern mit: «Die Schweiz und die EU können sich über das vorliegende institutionelle Abkommen nicht einigen, weshalb die Schweiz die Verhandlungen beendet.»

### **Unterwerfungsvertrag von 2024**

Aber auch nach diesem erfreulichen Entscheid des Bundesrates gab die *Classe politique* im Bundesrat, im Parlament und in der Verwaltung sowie die EU-Turbos in unserem Lande keine Ruhe und strebten weiterhin nach der Rechtsübernahme von Brüssel und der Entscheidungsgewalt des EU-Gerichts. Dabei machen leider – und das war besonders enttäuschend – auch die Kantonsregierungen mit, statt den Föderalismus zu verteidigen. Die persönlichen Interessen dieser Kreise müssen gewaltig sein. Leider gab der Bundesrat – allen voran FDP-Bundesrat Ignazio Cassis – dem Druck schliesslich nach und entschied sich Ende 2024 für einen neu ausgehandelten Unterwerfungsvertrag, der sich wenig vom 2021 abgelehnten Rahmenvertrag unterscheidet. Auch dieses neue Abkom-

men – das noch nicht einmal einen Namen trägt – würde in allen Bereichen des EU-Binnenmarktes Brüssel als Gesetzgeber in der Schweiz installieren und Parlament, Volk und Kantone weitgehend entmachten. Bei der «dynamischen Rechtsübernahme» dürfte das Volk zwar noch abstimmen, müsste aber im Falle eines Abweichens von der EU-Strafmassnahmen erleiden.

Wie vor der EWR-Abstimmung lamentieren die Befürworter: Ohne diese Verträge gehe das Land unter und müsse verarmen. Bereits heute haben wir uns also wieder auf den grossen Kampf für die schweizerische Unabhängigkeit vorzubereiten und – wenn die Zeit gekommen ist – gegen den neuen Unterwerfungsvertrag anzutreten. Retten kann uns nur die Volksabstimmung. Wann die Volksabstimmung kommt, ist offen – frühestens Anfang 2027, eher aber 2028.

### 3. Schweizer Neutralität bewahren

So bedeutungsvoll die Wahrung der Unabhängigkeit für unser Land ist, so bedeutsam ist auch die Wahrung der schweizerischen Neutralität.

Die vollständige schweizerische Neutralität ist das wichtigste Instrument der Friedenssicherung für unser Land. Dies gilt nicht nur für die mittelalterliche Zeit, sondern gerade auch für die Neuzeit. Voraussetzung sind aber Glaubwürdigkeit, Verlässlichkeit und Vertrauen. Die schweizerische Neutralität ist aber auch ein wichtiges Identitätsmerkmal der Schweiz. Geht sie verloren, wird die Schweiz das weltweite Vertrauen, das sie geniesst, verlieren. Sie wird nicht mehr geachtet und beachtet werden.

### Was ist die schweizerische Neutralität?

Sie ist dauernd (immerwährend), und sie ist bewaffnet (durch eine Verteidigungsarmee) und drittens: Sie ist vollständig (integral). Es sind also nicht nur militärische Einsätze im Ausland zu unterlassen, sondern auch nichtmilitärische Zwangsmittel (Wirtschaftssanktionen, diplomatische Sanktionen, Reisebeschränkungen).

Nur eine solche Neutralität ist glaubwürdig und wird von den anderen Staaten respektiert. Dies ist der Unterschied zur «gewöhnlichen» Neutralität, wie sie früher etwa Finnland oder Schweden bis zu ihrem NATO-Beitritt 2024 handhabten.

Die Schweiz ist nur dank der immerwährenden, bewaffneten, integralen (umfassenden) Neutralität vor den fürchterlichen Folgen des Ersten und des Zweiten Weltkrieges verschont geblieben. Und auch im anschliessenden Kalten Krieg konnte sie ihre Unabhängigkeit und Freiheit behaupten.

### 4. Neutralität oder Krieg?

Die Schweiz hat die Alternative: vollständige Neutralität oder Krieg? Nur durch die vollständige Neutralität kann die Schweiz verhindern, in Kriege hineingezogen zu werden. Nur so ist die Schweiz für niemanden eine Kriegspartei. Sie ist zwar für keine Kriegspartei ein Freund, aber auch kein Feind. Das schützt vor einem Angriff auf die Schweiz. Natürlich, eine hundertprozentige Sicherheit hat man nie. Trotz der Neutralität könnte sich ein Staat auch über die dauernde Neutralität hinwegsetzen und die Schweiz angreifen. Damit er auch davor zurückschreckt, haben wir ein weiteres unerlässliches Abwehrmittel: die militärische Landesverteidigung. Diese erhöht den Eintrittspreis für einen all-



Quelle: VBS/DDPS – Philipp Schmidli



Quelle: Shutterstock

fälligen Angriff. Die Armee wirkt als Dissuasion: Der Angreifer wird es sich gut überlegen, ob er nicht nur die Neutralität eines Landes verletzen soll, sondern sich auch dem grossen Schaden einer militärischen Gegenwehr aussetzen will. Eine Kosten-/Nutzen-Analyse muss einen Feind zum Nichtangriff veranlassen.

Die Glaubwürdigkeit und Verlässlichkeit wird durch ein Drittes erzeugt: Durch die vollständige (integrale) Handhabung, das heisst nicht nur die militärischen, sondern auch die nichtmilitärischen Kampfmittel sind untersagt. Darum ist die schweizerische Neutralität auch integral.

Wer von der schweizerischen Neutralität abweicht, wer für eine Flexibilisierung oder Relativierung der Neutralität eintritt, wer für eine NATO-Annäherung oder gar einen NATO-Beitritt eintritt, nimmt das Gegenteil des Friedens in Kauf: den Krieg.

### 5. Ja zur Neutralitätsinitiative

Unsere schweizerische Neutralität – dieses bewährte, erfolgreiche Friedensinstrument – wollen führende schweizerische Politiker preisgeben. Denn es schränkt ihren Handlungsspielraum ein und zwingt sie, sich nicht in «fremde Händel» einzumischen. Und es hemmt sie, auf der Welt Krieg zu führen und eine fragwürdige Rolle zu spielen. Doch die Bürger brauchen den Schutz der vollumfänglichen Neutralität. Nur diese verhindert den Krieg.

Die Schweiz hat diese bewährte Maxime 2022 verletzt. Sie muss auf das solide und erfolgreiche Verteidigungsmittel der schweizerischen Neutralität zurückgeführt werden. Darum ist die Neutralitätsinitiative eingereicht worden, über die die Schweiz wohl im Jahr 2026 abstimmt.

Die Neutralitätsinitiative will mit Artikel 54a der Bundesverfassung die selbständige schweizerische Neutralität kon-

kret fassen, damit sie nicht beliebig interpretiert werden kann. Neu soll es heissen:

1. Die Schweiz ist neutral. Ihre Neutralität ist immerwährend und bewaffnet.
2. Die Schweiz tritt keinem Militär- oder Verteidigungsbündnis bei. Vorbehalten ist eine Zusammenarbeit mit solchen Bündnissen für den Fall eines direkten militärischen Angriffs auf die Schweiz oder für den Fall von Handlungen zur Vorbereitung eines solchen Angriffs.
3. Die Schweiz beteiligt sich nicht an militärischen Auseinandersetzungen zwischen Drittstaaten und trifft auch keine nichtmilitärischen Zwangsmassnahmen gegen kriegführende Staaten. Vorbehalten sind Verpflichtungen gegenüber Organisationen der Vereinten Nationen (UNO) sowie Massnahmen zur Verhinderung der Umgehung von nichtmilitärischen Zwangsmassnahmen anderer Staaten.
4. Die Schweiz nutzt ihre immerwährende Neutralität für die Verhinderung und Lösung von Konflikten und steht als Vermittlerin zur Verfügung.

Diese glaubwürdige Neutralität wird die Schweiz vor Krieg schützen. Wird diese abgelehnt, wird die Kriegsgefahr für die Schweiz erheblich.

### 5. Neutralität als Schutzschild

Ohne diese besondere Neutralität verliert die Schweiz aber generell auch an Wert für die Welt. Die Neutralität ist viel mehr als nur der Schutz vor Krieg. Ohne diese Neutralität ist sie kein sicherer Hafen mehr, wo Kriegführende sich treffen, verhandeln und Frieden schliessen können.

Volle Neutralität oder Krieg? Wir haben die Wahl. ■

# Warum wir den bilateralen Weg unbedingt weitergehen müssen

Dr. Jan Atteslander und Pascal Wüthrich

Wenn die letzten Jahre eines auf erschütternde Weise gezeigt haben, dann dies: Wir leben in unruhigen Zeiten, die sich im Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und im eskalierenden Handelskrieg manifestieren. Multilaterale Institutionen werden immer stärker in Frage gestellt und der regelbasierte Handel durchläuft eine der grössten Krisen seit Ende des zweiten Weltkriegs. Kurz: Die Unsicherheit ist gross. Die «Rule of Power» ist auf dem Vormarsch und die «Rule of Law» auf dem Rückzug. Abschottung und Industriepolitik erleben eine neue Blütezeit. Europa steht vor riesigen sicherheitspolitischen und wirtschaftlichen Herausforderungen.

## Schweiz-EU: Es braucht stabile Beziehungen in geopolitisch unsicheren Zeiten

Und mittendrin: unsere Schweiz. Als offene Exportnation mitten in Europa, die zwei von fünf Franken im Ausland verdient, können wir uns diesen Entwicklungen nicht entziehen. Wir sind zwar ein Kleinstaat mit nur neun Millionen Menschen, aber auch die zwanzig wichtigste Volkswirtschaft der Welt und führend im Innovationsbereich. Wir haben (abgesehen von Wasser) keine natürlichen Ressourcen und auch keinen Meerzugang. Dafür haben wir exzellente Produkte, hervorragende Dienstleistungen und unseren wichtigsten Rohstoff: hervorragend qualifizierte Arbeitskräfte. Wir müssen uns also nicht verzweigen und verstecken, sollten unseren Einfluss auf der Welt aber auch nicht überschätzen. Wir sollten unsere Traditionen und Erfolgsrezepte hochleben lassen, dürfen uns aber nicht auf unseren Lorbeeren ausruhen und müssen in die Zukunft schauen. Das sind wir den nachfolgenden Generationen schuldig. Damit stellt sich die Frage, wie wir unser Verhältnis zu unseren Nachbarn zukünftig gestalten wollen.

## Der bilaterale Weg der Schweiz mit der EU hat sich bewährt

Seit 25 Jahren profitieren unsere Wirtschaft und die Bevölkerung vom barrierefreien Zugang zum grossen europäischen Markt, unserem Heimmarkt. Jedes einzelne der bilateralen Abkommen bringt uns Vorteile:

- Die Personenfreizügigkeit gibt uns das Recht, überall in Europa zu leben und zu arbeiten. Sie hilft, den zunehmenden Arbeitskräftemangel, der infolge des demographischen Wandels auch in der Schweiz immer drastischer wird, abzumildern. Wir holen also EU-/EFTA-Staatsangehörige in die Schweiz, damit sie die offenen Stellen besetzen. Diese sorgen dafür, dass im Ingenieurwesen, im IT-Sektor und in der Industrie weiterhin Innovationen entstehen. Darüber hinaus helfen sie mit, dass unsere Spitäler, Pflegeheime, Baustellen, Restau-

rants, Bauernhöfe und öffentlichen Verkehrsmittel ihren Betrieb aufrechterhalten können. Davon profitieren wir alle.

- Das Abkommen über den Abbau technischer Handelshemmnisse baut Exporthürden für unsere Firmen und KMU ab, senkt Importhürden und somit auch die Preise für Industrieprodukte in der Schweiz – vom Herzschrittmacher bis zur Waschmaschine. Es macht Importe aus der EU einfacher und sicherer.
- Das Landwirtschaftsabkommen ermöglicht zollfreie Käseexporte in die EU und schützt die Herkunftsangaben von Schweizer Wein bis Bündnerfleisch.
- Das Landverkehrsabkommen sichert unsere Einnahmen durch die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA) und hilft uns dabei, den Verkehr von der Schiene auf die Strasse zu verlagern. Unsere Transportunternehmen verfügen damit über einen direkten Zugang zum europäischen Binnenmarkt.
- Das Luftverkehrsabkommen führt zu einer Gleichbehandlung von Schweizer Fluggesellschaften beim Anflug europäischer Destinationen und führt damit zu tieferen Kosten für Schweizer Passagiere.

Das ist nur eine kleine Auswahl von Beispielen, die beliebig weitergeführt werden könnte. Seit Unterzeichnung der Bilateralen im Jahr 1999 haben Produktivität, Wohlstand und Freizeit pro Kopf in der Schweiz stetig zugenommen. Gemäss der deutschen Bertelsmann-Stiftung ist die Schweiz das Land, das von der Teilnahme am europäischen Binnenmarkt am meisten profitiert – und das als Nicht-EU-Mitglied. Wir sollten daher an den bilateralen Verträgen als Errungenschaft und pragmatische Lösung unbedingt festhalten. Damit kommt das dritte bilaterale Vertragspaket zwischen der Schweiz und der EU ins Spiel.

## Die EU ist und bleibt mit Abstand die wichtigste Handelspartnerin der Schweiz

Gerade angesichts der aktuellen geopolitischen Lage hat die Schweiz ein starkes Interesse an einem stabilen und geregelten Verhältnis zu Europa. Die Schweiz hat aber auch handelspolitisch betrachtet ein eminentes Interesse daran. Rund die Hälfte unserer Warenexporte gehen heute in die EU und 70 Prozent unsere Warenimporte kommen aus der EU. Zudem sind wir auch über Dienstleistungen, Investitionen und Wertschöpfungsketten wirtschaftlich eng miteinander verknüpft. Betrachtet man unser Handelsvolumen, dann sind Baden-Württemberg und Bayern beinahe so wichtig wie China, unsere französischen Grenzregionen wichtiger als Japan und die italienischen Grenzregionen wichtiger als Indien.

Selbstverständlich sollte die Schweiz den weltweiten Markt-zugang für ihre Firmen mit einem breiten Netz an Freihandelsabkommen verbessern und sich wirtschaftlich weiter diversifizieren. Fakt ist aber auch: Die Warenexporte in die EU sind heute mit 144 Milliarden Franken mehr als doppelt so hoch wie diejenigen in die USA und China zusammen. Somit wird die EU auf absehbare Zeit die mit Abstand wichtigste Handelspartnerin der Schweiz bleiben. Zudem würde die EU eine Verschlechterung der Handelsbeziehungen mit der Schweiz trotz Handelsüberschuss besser verkraften als umgekehrt: Pro Einwohner verdienen wir mit Güterexporten in die EU nämlich rund 15400 Franken, die EU umgekehrt aber nur 350 Franken.

### Eine erste Einschätzung der Bilateralen III stimmt positiv

Das neue Vertragspaket mit der EU umfasst unter anderem die Aktualisierung der fünf bestehenden Binnenmarkt-abkommen Personenfreizügigkeit (FZA), Abbau technischer Handelshemmnisse (MRA), Landverkehr, Luftverkehr sowie Landwirtschaft. Darüber hinaus sieht es zwei neue Binnenmarkt-abkommen für Strom und Lebensmittelsicherheit sowie Kooperationen in den Bereichen Forschung, Bildung und Gesundheit vor.

Soweit die Inhalte des ausserpolitisch ausgehandelten Vertragspakets bekannt sind, kann aus Sicht von *economiesuisse*, welche über ihre Mitglieder 100 000 Unternehmen in der ganzen Schweiz vertritt, ein erstes positives Fazit zum Paket gezogen werden: Das Mandat des Bundesrats wurde klar erreicht. Mit der Aktualisierung der bestehenden Binnenmarkt-abkommen kann der privilegierte Zugang zum europäischen Binnenmarkt langfristig auf solide Beine gestellt werden. Die Programme zur Zusammenarbeit in ausgewählten Bereichen, insbesondere in der Forschung und Entwicklung über Horizon Europe, bewertet *economiesuisse* ausdrücklich positiv. Denn die grenzüberschreitende Forschungszusammenarbeit stärkt die Innovationskraft der Schweiz. Zudem stellt das neue Stromabkommen ein zentraler Baustein zur Sicherstellung der Schweizer Elektrizitätsversorgungssicherheit dar. Denn Stromautarkie ist, auch wenn wir unsere inländische Stromproduktion vor allem im Winter erhöhen müssen, eine romantische Vorstellung, die mit der Realität nicht viel zu tun hat.

### Die Schweiz konnte der EU zahlreiche Zugeständnisse abringen

Die Bilateralen III sind keine Neuauflage des institutionellen Rahmenabkommens von 2021, wie das immer wieder behauptet wird. Verbesserungen zeigen sich unter anderem konkret bei folgenden Punkten:

- die Super-Guillotine-Klausel ist weg;
- die flankierenden Massnahmen konnten abgesichert werden. Der Lohnschutz ist auch künftig gesichert, dank der Non-Regression-Klausel;
- die staatlichen Beihilfen beziehen sich nur auf das Strom-, Luftverkehrs- und Landverkehrsabkommen;
- bei der Unionsbürgerrichtlinie (UBRL) gibt es Ausnahmen, die eine Einwanderung in die Sozialsysteme der Schweiz verhindern. Das ausgehandelte Schutzdispositiv garantiert, dass die Zuwanderung aus der EU arbeitsmarktorientiert bleibt;
- die unilaterale Schutzklausel bei der Personenfreizügigkeit konnte konkretisiert werden. Die Schweiz kann sie eigenständig aktivieren und den Auslösemechanismus

### Zu den Autoren



**Dr. Jan Atteslander,**  
Mitglied der Geschäfts-  
leitung, Bereichslei-  
ter Aussenwirtschaft,  
*economiesuisse*



**Pascal Wüthrich,**  
Projektleiter Aussen-  
wirtschaft, *economiesuisse*

- sowie allfällige Schutzmassnahmen im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) selbst bestimmen;
- Dazu kommen unzählige Ausnahmen und Garantien, z. B. im Landwirtschafts-, Landverkehrs- und Stromabkommen. All diese Ausnahmen sind von der dynamischen Rechtsübernahme ausgenommen.

Das alles sind elementare Verbesserungen, die die Schweizer Diplomatie der EU abringen konnte. Gleichzeitig müssen wir uns alle auch ehrlich eingestehen: Die EU kann uns nicht besserstellen als ihre eigenen Mitgliedstaaten.

### Institutionelle Regeln gelten nur für sechs von 140 bilateralen Abkommen

Insgesamt verfügen die Schweiz und die EU über 140 bilaterale Abkommen. Die Pflicht zur dynamischen Rechtsübernahme im Rahmen der Bilateralen III beschränkt sich jedoch auf sechs bilaterale Abkommen, mit denen die Schweiz am europäischen Binnenmarkt teilnimmt. Dazu gehören vier bestehende Binnenmarkt-abkommen (Personenfreizügigkeit, Luft- und Landverkehr, technische Handelshemmnisse) und die zwei neuen Binnenmarkt-abkommen Strom und Lebensmittelsicherheit. Seit über 25 Jahren hat die Schweiz im Rahmen der Binnenmarkt-abkommen und von Schengen/Dublin europäisches Recht übernommen. Dabei ging es überwiegend um technische Normen bei Fahrtschreibern in Camions, Wartungsregeln für Flugzeuge oder dem Informationsaustausch zu Tatverdächtigen. Das Freihandelsabkommen Schweiz-EU von 1972 ist nicht Teil der Bilateralen III und untersteht daher auch nicht den institutionellen Regeln.

### Eine eigenständige Standortpolitik ist auch in Zukunft möglich

Da die Schweiz nur in ausgewählten Bereichen am Binnenmarkt teilnimmt, spielt es im Rahmen der dynamischen Rechtsübernahme keine Rolle, ob eine neue EU-Regelung allgemein binnenmarktrelevant ist. Entscheidend ist vielmehr, ob sie in den Anwendungsbereich eines konkreten bilateralen Abkommens fällt. Entgegen der Behauptung der Gegner der Bilateralen III

müssen deshalb zahlreiche EU-Regulierungen wie z. B. das Lieferkettengesetz (CSDDD), die Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSR), die Entwaldungsverordnung (EUDR), der CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM), die Verordnung über künstliche Intelligenz (AI Act) oder das Gesetz über digitale Dienste (DSA) nicht übernommen werden. Es bestehen schlicht keine entsprechenden bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU in diesen Bereichen. So gibt es keinen Grund und auch keine Pflicht, sich bspw. im Steuerbereich der EU anzugleichen oder die Nachhaltigkeitsregulierung der EU zu übernehmen. Wenn das gesamte EU-Binnenmarktrecht rund 14 000 Rechtserlasse umfasst, dann wird die Schweiz im Rahmen der Bilateralen III gerade mal 150 Rechtsakte in 30 Bundesgesetzen und 42 Verordnungen übernehmen – das sind nur etwa 1 Prozent des gesamten Binnenmarktrechts.

### Ein paritätisches Schiedsgericht urteilt bei Streitigkeiten

Künftig entscheidet ein paritätisches Schiedsgericht (z. B. mit je einem Richter aus der Schweiz und der EU sowie einem unabhängigen Präsidium), welches Recht bei einem Streitfall zur Anwendung kommt – Schweizer Recht, Vertragsrecht oder EU-Binnenmarktrecht.

Hat die Schweiz das EU-Binnenmarktrecht vertraglich übernommen, z. B. technische Normen im Medtech-Bereich, entscheidet der Europäische Gerichtshof (EuGH) ausschliesslich über die Frage der Auslegung des europäischen Binnenmarktrechts. Haben sich die Schweiz und die EU auf spezielle Regeln verständigt, etwa Spezialregeln und Ausnahmen wie die flankierenden Massnahmen (FlaM) zur Personenfreizügigkeit, gilt dieses Recht. Der EuGH spielt bei der Auslegung dieser Ausnahmen keine Rolle. Am Ende des Verfahrens wird das paritätische Schiedsgericht beurteilen, ob die Schweiz oder die

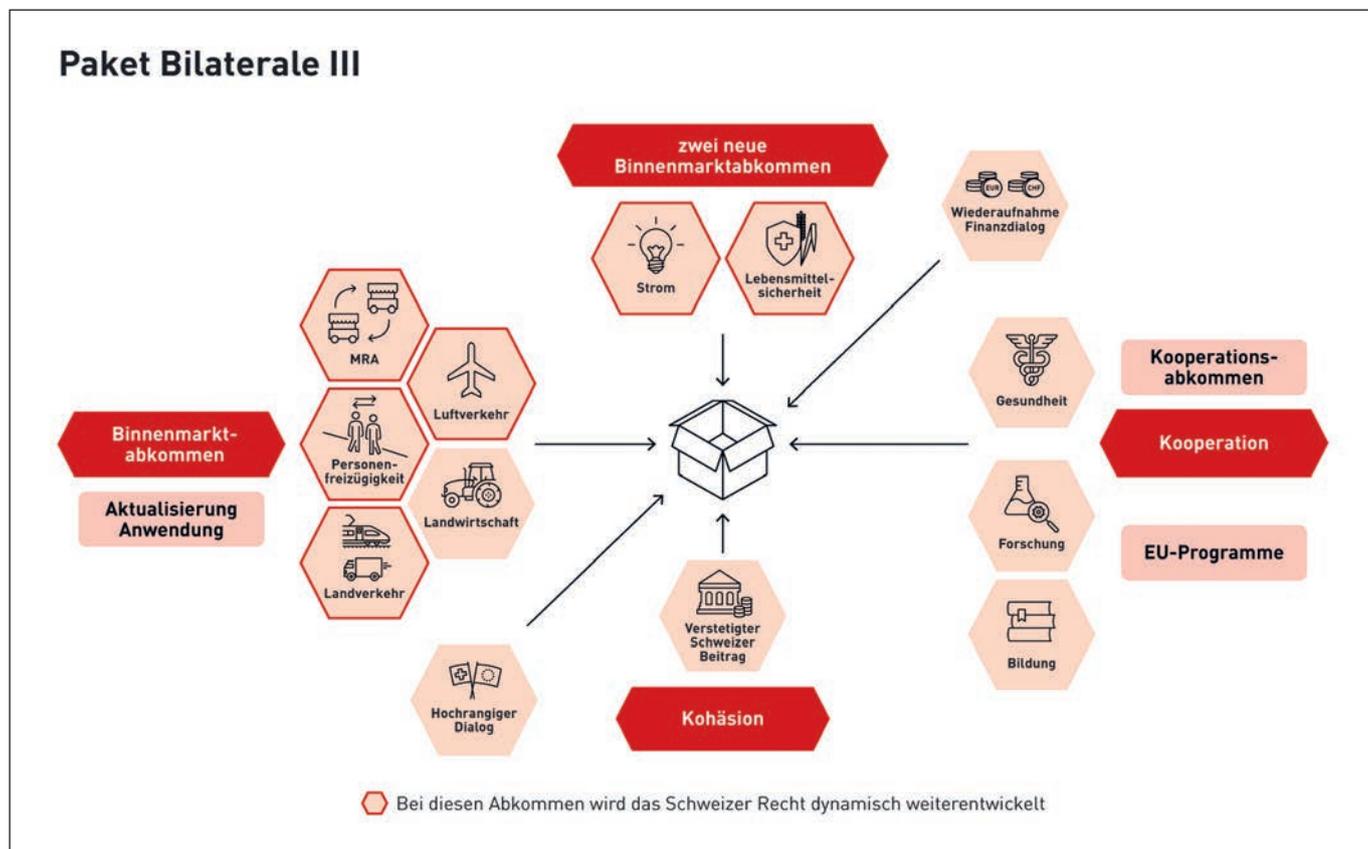
EU das Recht verletzt haben. Dies entspricht gängigen völkerrechtlichen Prinzipien: Die Schweiz hat in vielen ihrer Abkommen solche paritätischen Schiedsverfahren abgeschlossen.

Mit dem in den Bilateralen III vorgesehenen Streitschlichtungsmechanismus verbessert sich die Verhandlungsposition der Schweiz im Streitfall gegenüber heute. Sie erhält damit ein Instrument, um ihre Interessen im Verhältnis zur EU auf dem Rechtsweg wirksam durchzusetzen. Willkürliche «Nadelstiche» der EU wie die Nichtanerkennung der Börsenäquivalenz oder der vorübergehende Ausschluss der Schweiz vom europäischen Forschungsrahmenprogramm Horizon Europe, sind in Zukunft nicht mehr möglich. Heute kann sich die Schweiz nicht vor einem paritätischen Schiedsgericht gegen solche willkürliche Massnahmen der EU wehren.

Stellt das paritätische Schiedsgericht eine Verletzung eines Abkommens fest, dürfen nur im betroffenen Abkommen oder einem anderen Binnenmarkt-Abkommen verhältnismässige Ausgleichsmassnahmen ergriffen werden. Das schränkt die Möglichkeiten der EU stark ein. Eine Suspendierung ganzer Abkommen durch die EU dürfte kaum verhältnismässig sein, sollte die Schweiz einzelne Rechtsentwicklungen ablehnen. Das paritätische Schiedsgericht entscheidet selbständig und abschliessend, ob Ausgleichsmassnahmen verhältnismässig sind.

### Die direkte Demokratie der Schweiz bleibt unangetastet

Wichtig zu betonen ist, dass die Schweiz auch in Zukunft souverän und eigenständig bleibt. Die direktdemokratischen Volksrechte wie das Initiativ- und Referendumsrecht bleiben vollumfänglich bestehen. Es gibt auch keinen Automatismus bei der Rechtsübernahme: Die Schweiz wird über jede einzelne Übernahme von EU-Recht innerhalb der sechs Binnenmarkt-Abkommen selbständig entscheiden können. Zudem



Quelle: *economiesuisse*, angelehnt an EDA (2025)



Quelle: Shutterstock

sind alle ausgehandelten Ausnahmen von der dynamischen Rechtsübernahme ausgenommen.

Die Pflicht zur dynamischen Rechtsübernahme ist übrigens bereits heute im Luftverkehrsabkommen (Bilaterale I) sowie im Schengen/Dublin-Abkommen (Bilaterale II) verankert und hat seit deren Inkrafttreten 2002 bzw. 2008 zu keinerlei Problemen geführt. So konnte sich die Schweizer Stimmbevölkerung im Mai 2019 bspw. über die Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie im Schweizer Waffenrecht in einer Volksabstimmung äussern.

### Den Status quo wird es nicht mehr geben

Auch wenn dies immer wieder behauptet wird: Den Status quo, wie wir ihn heute kennen, wird es in Zukunft nicht mehr geben. Ohne Klärung der institutionellen Fragen wie der dynamischen Rechtsübernahme und des Streitschlichtungsmechanismus wird die EU nicht mehr bereit sein, unsere bilateralen Beziehungen mit neuen Abkommen weiterzuentwickeln und die Binnenmarktabkommen von 1999 an die neuen Rechtsentwicklungen anzupassen.

Das wäre für die Schweiz dramatisch. Denn ohne Bilaterale III würde der bilaterale Weg immer weiter erodieren. Ohne Aktualisierung des Abkommens zum Abbau technischer Handelshemmnisse wird der barrierefreie Zugang für Schweizer Exportfirmen zum europäischen Binnenmarkt nach 2027 stetig abnehmen. Nach dem Verlust des privilegierten Marktzugangs der Medtech-Branche folgen als nächstes die Maschinen-, Bau- und Pharmaindustrie. Aufgrund der hohen Bedeutung dieser Branchen für den Industriestandort Schweiz dürften die Anpassungskosten die Milliardenchwelle übersteigen. Das ist Geld, welches für Investitionen in innovative Produkte und den Standort Schweiz fehlen würde.

Grosse Firmen werden sich zum Nachteil des Arbeitsstandorts Schweiz umorientieren, für KMU wird es schwieriger. Das zeigt auch das Beispiel Grossbritanniens: Eine Studie des Centre of Economic Performance der LSE zeigt, dass von 120 000 britischen KMU, die ihre Produkte vor dem Brexit in die EU exportierten, seit Abschluss des Kooperationsabkommens mit der EU rund 20 000 ihre Exporte eingestellt haben. Als Grund gaben sie den höheren Aufwand an, weshalb sich die Exporte schlicht nicht mehr lohnen würden. Ähnliches droht auch der Schweiz, wobei der Exportanteil der KMU hierzulande noch höher ist als in Grossbritannien.

Auch im Forschungs- und Strombereich würde die Schweiz Nachteile erfahren. Die Forschungszusammenarbeit im Rahmen von Horizon Europe kann nur langfristig gesichert werden, wenn die Bevölkerung den Bilateralen III dereinst auch zustimmen wird. Und ohne das dringend notwendige Stromabkommen ist die Netzstabilität und damit auch die Versorgungssicherheit der Schweiz gefährdet. Laut einer ETH-Studie im Auftrag von economiesuisse könnte die Schweiz mit einem Stromabkommen bis 2050 rund 50 Milliarden Franken einsparen – das sind 2 Milliarden Franken pro Jahr. Wir sparen so viel, weil wir mit einer Zusammenarbeit mit Europa viele Systeme nicht doppelt aufbauen müssen.

### Es gibt keine gleichwertigen Alternativen zum bilateralen Weg

Der bilaterale Weg hat sich für die Schweiz als massgeschneiderte Lösung jenseits von EU-Mitgliedschaft, EWR-Beitritt und der Isolation erwiesen. Er geht weit über ein Freihandelsabkommen hinaus und regelt die Zusammenarbeit mit der EU in für die Schweiz zentralen Bereichen wie Handel, Forschung, Personenfreizügigkeit, Transport, Polizei und Justiz, Sicherheit, Landwirtschaft und vielen mehr. Die bilateralen Verträge geben der Schweiz die Möglichkeit, in ausgewählten Bereichen sektoriell am europäischen Binnenmarkt teilzunehmen. Dort, wo wir Marktzugang oder eine Zusammenarbeit möchten, schliessen wir Verträge ab und einigen uns auf gemeinsame Spielregeln. In jenen Bereichen wiederum, in denen wir keine Verträge möchten, verzichten wir darauf. Dank diesem einzigartigen und auf die Schweiz zugeschnittenen Weg können wir unsere Eigenständigkeit, unsere direkte Demokratie und unseren Föderalismus bewahren und dennoch von den wirtschaftlichen Vorteilen des europäischen Binnenmarkts profitieren.

### Wir müssen den Schweizer Weg weitergehen

Sobald die konkreten Abkommenstexte zu den Bilateralen III im Juni vorliegen, wird economiesuisse diese umfassend beurteilen und dazu Stellung nehmen. Was man aber schon heute sagen kann: Geregelte Beziehungen und Rechtssicherheit im Verhältnis mit der EU als wichtigste Handelspartnerin der Schweiz sind für unseren Wirtschaftsstandort von essenzieller Bedeutung. In Zeiten wachsender geopolitischer Unsicherheit umso mehr. ■

# Kompass-Initiative: Bilaterale Zusammenarbeit ja – institutionelle Anbindung nein

Philip Erzinger

Die Schweiz steht an einem politischen Wendepunkt. Jahrzehntlang hat das Land mit seiner direkten Demokratie, der föderalen Struktur und einer unabhängigen Wirtschafts- und Aussenpolitik ein Erfolgsmodell geschaffen, das weltweit Anerkennung findet. Dabei hat sich die Schweiz einen hohen Wohlstand erarbeitet, ohne Teil einer supranationalen Organisation zu sein.

Der bilaterale Weg mit der EU auf Basis der Bilateralen I und II – pragmatisch, kooperativ und partnerschaftlich – hat sich in diesem Rahmen bewährt. Doch nun steht dieses Modell unter Druck. Die EU verweigert eine weitere Zusammenarbeit mit der Schweiz in dieser Form und fordert eine Anpassung der Verträge hin zu einer institutionellen Anbindung an den EU-Binnenmarkt. Das inzwischen vom Bundesrat mit der EU verhandelte Vertragspaket würde damit einen schleichenden Systemwechsel einleiten. Die Schweiz soll künftig in den betroffenen Abkommen und in sämtlichen künftigen Verträgen dynamisch EU-Recht übernehmen und sich ausserdem der Rechtsauslegung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) beugen. Diese zunehmende Einbindung in den Binnenmarkt schränkt die wirtschaftspolitischen Spielräume unseres Landes stark ein. Damit ist unser erfolgreicher Wirtschaftsstandort in Gefahr, eine drohende Monopolbeziehung zur EU würde unsere eigenständige und weltoffene Aussenhandelspolitik stark beschneiden. Das geplante Vertragspaket ist weder notwendig noch vorteilhaft für die Schweiz.

Die Kompass-Initiative setzt genau hier an. Sie will die bewährten Grundpfeiler der Schweizer Demokratie stärken und sicherstellen, dass fundamentale Veränderungen, wie die dynamische Übernahme von EU-Recht oder eine institutionelle Unterstellung unter den Europäischen Gerichtshof, nicht ohne Volksabstimmung und Ständemehr erfolgen. Die Initiative fordert konkret: Dynamische Rechtsübernahme nur in klar begrenzten Fällen – und ein obligatorisches Referendum bei völkerrechtlichen Verträgen mit weitreichenden Konsequenzen für Souveränität und Selbstbestimmung. Es geht nicht darum, den Dialog mit Europa zu beenden – im Gegenteil: Es geht darum, die Bedingungen dieses Dialogs demokratisch zu definieren und politisch abzusichern.

## Binnenmarktzugang ist nicht alternativlos

Die Befürworter des neuen Vertragspakets argumentieren, dass die Schweizer Wirtschaft auf den präferentiellen Binnenmarktzugang, den die Bilateralen I gewährleisteten, angewiesen sei. Doch die Zahlen zeigen ein anderes Bild:

- Handelsbilanz: Die Schweiz importiert mehr aus der EU, als sie dorthin exportiert – mit einem Handelsbilanzdefizit von rund 17 Mrd. CHF jährlich. Das bedeutet, dass die EU stärker auf die Schweiz angewiesen ist als umgekehrt.
- Marktzugang gewährleistet: Länder wie die USA, China oder Südkorea haben ebenfalls keinen Rahmenvertrag mit der EU und sind dennoch bedeutende Handelspartner der Union.
- Langfristige Handelsstrategie: Die Exporte der Schweiz nach Asien haben sich in den letzten 20 Jahren vervierfacht, in die USA vervierfacht – eine Diversifizierung des Handels minimiert das Risiko einer einseitigen Abhängigkeit von der EU.
- Zudem würde die Einführung neuer Binnenmarktregulierungen insbesondere für KMU zu einer erheblichen Belastung werden.

Die Schweizer Medtech-Branche hat den Beweis geliefert. Seit 2021 verweigert die EU die Aufdatierung des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA), was in einem ersten Schritt die Schweizer Medtech-Unternehmen zu spüren bekamen.

Es hat sich gezeigt, dass die Unternehmen der Medtech-Branche diese Herausforderungen gut gemeistert haben und es nicht zu den, von den Befürwortern des Rahmenabkommens prophezeiten Umsatz- und Gewinneinbrüchen bei den Unternehmen kam.



Zum Autor

**Philip Erzinger**, Geschäftsführer Allianz Kompass / Europa



Quelle: Shutterstock

So wie die Medtech-Unternehmen werden sich auch die Unternehmen anderer betroffener Branchen ohne den vereinfachten Marktzugang behaupten können – das Produkt ist entscheidend und nicht die Exportrahmenbedingungen.

### Rechtsübernahme ohne Mitspracherecht

Das zentrale Problem im Vertragswerk ist die dynamische Rechtsübernahme. Sie bedeutet, dass die Schweiz in den bestehenden Abkommen und in allen mit der EU in Zukunft geschlossenen Abkommen EU-Recht ungefragt übernehmen muss. Auch wenn formal weiterhin Bundesrat und Parlament jeden neuen Rechtsakt dem fakultativen Referendum unterstellen können, steht jede Weigerung der Übernahme unter dem Damoklesschwert von Sanktionen. Dies untergräbt die echte Entscheidungsfreiheit. Das Referendumsrecht nützt wenig, wenn ein Nein am Ende zu Gegenmassnahmen oder Verlust von Marktzugang führt – «wenn ich als Stimmbürger im Kopf habe, mit einer Strafe belegt zu werden, kann ich nicht mehr frei stimmen». Genau das sieht der Mechanismus vor: Kommt es zum Streit (etwa, weil die Schweiz eine EU-Regel nicht übernehmen will), entscheidet ein paritätisch besetztes Schiedsgericht – doch EU-Recht wird dabei vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) ausgelegt – was dessen Deutungshoheit zementiert. Gibt es keine Einigung, darf die EU Ausgleichsmassnahmen ergreifen, notfalls auch «in

einem der anderen Binnenmarktverträge». Mit anderen Worten: Die Schweiz riskiert bei Dissens sektorübergreifende Sanktionen.

Zudem wäre eine dynamische Rechtsübernahme ein Einfallstor für neue regulatorische Lasten. Die Schweiz müsste laufend EU-Gesetzgebung übernehmen, ohne Einfluss auf deren Entstehung. Die Schweiz dürfte bei neuen EU-Rechtsakten zwar frühzeitig ihre Perspektive einbringen, doch das ist kein Mitbestimmen, sondern allenfalls Lobbying. Entscheidungen fallen am Ende die EU-Staaten ohne Schweizer Stimme.

### Schiedsgericht nur Fassade?

Die Rolle des EuGH bei der Streitschlichtung ist ebenfalls kritisch zu hinterfragen. Zwar sieht das Modell formal ein mehrstufiges Verfahren vor, doch sobald es um die Auslegung von EU-Recht geht (was in der Praxis fast immer der Fall sein wird), ist der EuGH zwingend beizuziehen und seine Rechtsauslegung ist bindend für das Schiedsgericht. Genau dort liegt das Problem. Auch wenn das Schiedsgericht äusserlich als unabhängiges Gremium erscheint, ist es inhaltlich an die Rechtsauslegung des EuGH gebunden. Der EuGH hat damit faktisch das letzte Wort – und es entscheidet am Ende eben doch ein fremdes Gericht über zentrale Fragen unserer Rechtsordnung. Die Behauptung, das Schiedsgericht sei die entscheidende Instanz, ist irreführend.

### Personenfreizügigkeit: Mehr Belastung als Balance

Der Schutz des Schweizer Lohnniveaus ist ein zentrales Element des bilateralen Modells – doch gerade dieser Schutz gerät unter Druck. Zwar sollen die flankierenden Massnahmen bestehen bleiben, doch gleichzeitig droht ihre schrittweise Aushöhlung. Die geplante Verkürzung der Voranmeldefristen und die Reduktion der Kautionspflicht für ausländische Dienstleister schwächen die präventive Kontrollfähigkeit der Behörden deutlich. Besonders gravierend ist die geplante Übernahme der EU-Spesenregelung: Entsandte Arbeitnehmende sollen ihre Spesen nach dem Niveau des Herkunftslands vergütet erhalten – ein massiver Kostenunterschied, der faktisch zu einem versteckten Lohndumping führt. Der Bundesrat versucht nun, auf diese Problematik mit neuen flankierenden Massnahmen zu reagieren. Er hat ein Massnahmenpaket vorgestellt, das die Lockerungen aus dem EU-Vertrag kompensieren soll. Leider geht der Bundesrat dabei über diesen Zusammenhang hinaus und schlägt zusätzliche Massnahmen vor, die in keinem direkten Zusammenhang mit dem EU-Vertrag stehen: So sollen Gesamtarbeitsverträge (GAV) bereits bei tieferen Schwellenwerten branchenweit zur Anwendung kommen, und der Kündigungsschutz für gewählte Personalvertreter soll weiter ausgebaut werden. Mit diesen thematisch nicht direkt verknüpften Zusatzmassnahmen versucht der Bundesrat, die Zustimmung der Gewerkschaften zum Vertragspaket zu sichern. Ein hoher Preis, der zu einer unerwünschten zusätzlichen Regulierung des Schweizer Arbeitsmarktes führt.

Im Übrigen ist es aufschlussreich, sich die Zahlen zur Personenfreizügigkeit anzuschauen: Tatsächlich zeigt die Praxis der Personenfreizügigkeit, dass die Anziehungskraft fast ausschliesslich zugunsten der Schweiz wirkt: Ende 2024 arbeiteten etwa 1,5 Millionen EU-Staatsangehörige (inkl. EFTA & UK) sowie rund 400 000 Grenzgänger in der Schweiz – umgekehrt ist die Zahl der erwerbstätigen Schweizer in der EU verschwindend gering. Eine Human-Resource-Strategie mit gezieltem Zugang für qualifizierte Drittstaaten-Fachkräfte – wie sie andere Länder erfolgreich praktizieren – wäre der bessere Weg, statt einseitig auf eine PFZ zu setzen, deren Wertschöpfungssaldo nach Abzug der Allgemeynkosten höchst fraglich ist.

### Forschung, Strom, Gesundheit – Zusatznutzen versus Systemwechsel

Welchen tatsächlichen Mehrwert bieten die weiteren Abkommen im EU-Vertragspaket? Nur eine nüchterne Kosten-Nutzen-Analyse kann hier Klarheit schaffen. Viele der bestehenden Abkommen betreffen lediglich wirtschaftliche Nischenbereiche mit begrenztem Einfluss.

Ein Beispiel ist das Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen, das nur einen kleinen Teil der Wirtschaft betrifft, und bei dem die Vorteile für die EU häufig grösser sind als für die Schweiz. Ähnlich verhält es sich mit dem geplanten Landwirtschaftsabkommen sowie der Erweiterung auf Lebensmittelsicherheit – sie bieten der Schweiz kaum zusätzlichen



Quelle: Shutterstock

Nutzen, während sie gleichzeitig den Importdruck auf die einheimische Produktion erhöhen.

Auch in der Forschung zeigt sich, dass eine EU-Anbindung nicht zwingend notwendig ist. Trotz der fehlenden Vollassoziiierung an Horizon Europe bis Ende 2024 behauptet sich die Schweiz weiterhin als führender Wissenschaftsstandort. Internationale Kooperationen, nationale Förderprogramme und Spitzenforschung funktionieren unabhängig von der EU. Eine Wiederassoziiierung an Horizon Europe mag gewisse Vorteile bringen – doch sie rechtfertigt keinen institutionellen Systemwechsel. Wissenschaft lässt sich ebenso gut bilateral oder global vernetzen.

Im Strommarkt birgt ein Abkommen mit der EU erhebliche Risiken: Ein Stromabkommen mit der EU würde die Schweiz in ein liberalisiertes System einbinden, das bereits in anderen Ländern zu Preisschwankungen, Versorgungsunsicherheit und einer Schwächung der einheimischen Stromproduktion geführt hat. Die Erfahrungen aus Norwegen oder Österreich sind warnende Beispiele.

Auch das Gesundheitsabkommen wirft Fragen auf. Der konkrete Mehrwert bleibt unklar, da die Schweiz bereits über ein leistungsfähiges Gesundheitssystem verfügt. Statt Vorteile zu bringen, könnte ein solches Abkommen vielmehr zu höheren Kosten, regulatorischer Abhängigkeit und zusätzlicher Bürokratie führen.

Der zusätzliche Nutzen der meisten Abkommen steht in keinem angemessenen Verhältnis zur weitreichenden institutionellen Anbindung. Zudem profitiert auch die EU in erheblichem Masse von diesen Vereinbarungen – ein ausgewogenes Verhältnis ist nicht erkennbar.

### **Geografische Nähe bedeutet keine institutionelle Pflicht**

Die Befürworter des Rahmenvertrags betonen immer wieder, dass die Schweiz geographisch und kulturell zu Europa gehört und daher mit der EU zusammenstehen müsse.

Doch Geografie ist kein Argument für politische Integration. Die Schweiz hat ihre wirtschaftlichen und politischen Beziehungen immer eigenständig und erfolgreich gestaltet. Und gerade wegen unserer Unabhängigkeit und Flexibilität haben wir uns als einer der wettbewerbsfähigsten Wirtschaftsstandorte weltweit etabliert. Mit dem Rahmenvertrag würden wir genau diese Vorteile aufgeben. Die Schweiz müsste EU-Regeln übernehmen, ohne sie mitgestalten zu können. Die Schweizer Bevölkerung und das Parlament hätten keinen Einfluss auf EU-Regulierungen, die hierzulande eingeführt würden.

### **Auch ohne neue Abkommen: Sektorielle Lösungen bleiben möglich**

Die Analyse zeigt, dass der Nutzen der Bilateralen I stark überbewertet wird. Schweizer Unternehmen sind nicht auf das MRA angewiesen und die Personenfreizügigkeit könnte adäquat durch ein gesteuertes Einwanderungskonzept ersetzt werden. Zudem ist in vielen Bereichen unklar, welchen konkreten Mehrwert die erneuerten oder neuen Abkommen tatsächlich bringen – insbesondere im Verhältnis zu den damit verbundenen Kosten. In nahezu allen Vertragsbereichen hat auch die EU ein starkes Eigeninteresse an stabilen und geordneten bilateralen Beziehungen.

Daher ist davon auszugehen, dass die EU nach einer allfälligen Ablehnung des Rahmenabkommens bzw. der Bilateralen III rasch wieder zu sektoralen Verhandlungen bereit sein wird – aus pragmatischen Gründen und im eigenen Interesse.

### **Solide Basis bleibt: Freihandelsabkommen von 1972**

Auch ohne die Bilateralen I steht die Schweiz keineswegs mit leeren Händen da. Das Freihandelsabkommen (FHA) von 1972 zwischen der Schweiz und der EU bleibt weiterhin in Kraft. Es gewährleistet die Abschaffung von Zöllen und untersagt mengenmässige Beschränkungen (z. B. Kontingente) für den Grossteil des Warenhandels zwischen beiden Wirtschaftsräumen. Damit bildet es eine stabile Basis für den bilateralen Handel – zumindest so lange, bis neue sektorielle Abkommen ausgehandelt werden. Zum Vergleich: Wichtige Handelspartner wie die USA oder China verfügen über kein vergleichbares FHA mit der EU und sind dennoch die beiden wichtigsten Handelspartner des EU-Binnenmarkts.

### **Bilaterale Ja – institutionelle Anbindung Nein**

Auch wir stehen hinter den Bilateralen I, fordern jedoch eine transparente Diskussion über Kosten und Nutzen. Der Rahmenvertrag ist kein Abkommen auf Augenhöhe, sondern würde die Schweiz in eine institutionelle Abhängigkeit zur EU bringen. Die wirtschaftlichen Vorteile sind gering, die politischen Nachteile hingegen gravierend: Sie würden die DNA unseres Landes grundlegend verändern. Deshalb ist der Rahmenvertrag abzulehnen – nicht aus ideologischen, sondern aus faktischen und strategischen Gründen. Die Schweiz kann und soll ein starker Partner Europas bleiben, aber ohne die eigene politische und wirtschaftliche Unabhängigkeit zu gefährden.

Wir sind bereit, auch einen temporären Stillstand in den Beziehungen Schweiz-EU in Kauf zu nehmen, wenn nötig mit einer Rückkehr zum Freihandelsabkommen. Denn nur so kann künftig wieder Raum entstehen für echte, für beide Seiten gewinnbringende Perspektiven.

Die Kompass-Initiative ist kein Nein zu Europa, sondern ein Ja zur souveränen, demokratischen Schweiz. Statt sich an EU-Strukturen zu binden, sollte die Schweiz die bestehenden bilateralen Abkommen ohne institutionelle Anbindung modernisieren, den globalen Marktzugang durch neue Freihandelsabkommen stärken, sowie selbstbewusst ihre direkte Demokratie und den Föderalismus bewahren. ■

Einladung zum öffentlichen Anlass

# Anbindungsvertrag Schweiz/EU – wie weiter?

Donnerstag, 26. Juni 2025, 19.00 Uhr  
Universität Luzern, Luzern

Organisiert von der Stiftung Freiheit und Verantwortung

## Programm

---

### Begrüssung

Franz Grüter, Präsident Stiftung Freiheit und Verantwortung

---

### Inputreferat

Marcel Erni, Co-Founder Partners Group AG und Gründungsmitglied Allianz Kompass/Europa

---

### Podiumsdiskussion

- Franz Grüter, Nationalrat, SVP/LU
- Eric Nussbaumer, Nationalrat, SP/BL
- François Baur, Head European Affairs, economiesuisse
- Marcel Erni, Co-Founder Partners Group AG, Gründungsmitglied Allianz Kompass/Europa

**Moderation:** Thomas Bornhauser

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos. Im Anschluss wird ein Apéro riche offeriert.

Anmeldung bis 16. Juni 2025 per Mail an [info@fuv.ch](mailto:info@fuv.ch) oder per Post an:

Stiftung Freiheit und Verantwortung | Geschäftsstelle Säntisstrasse 18 | 9524 Zuzwil

# Verteidigungsfähigkeit und Kooperation gehören zusammen

Joachim Adler

Die Frage, ob und wie die Schweiz mit ihren Nachbarn, mit der NATO und der EU sicherheitspolitisch zusammenarbeiten soll, ist so wichtig wie kaum je zuvor. Dabei ist die internationale Kooperation nicht neu. Bis in die 1990er-Jahre beschränkte sie sich jedoch weitgehend auf militärische Friedensförderung: In Korea beteiligt sich die Schweiz seit 70 Jahren an der neutralen Überwachungsmission. Seit 1989 schickt die Schweiz immer wieder kleine Kontingente und Einzelpersonen in UNO- und OSZE-Missionen. Ein wesentlicher Schritt erfolgte dann 1996 mit der Beteiligung an der Partnerschaft für den Frieden der NATO. Schon der erste Jahresbericht verzeichnete knapp 50 Aktivitäten, an denen die Schweiz teilnahm: gemeinsame Ausbildungen, Massnahmen im Bereich der Rüstungskontrolle und Abrüstung, Austauschformate. 1999 folgte die Beteiligung der Schweiz an der Friedensförderungsmission in Kosovo, unter einem UNO-Mandat und geführt von der NATO. Der Sicherheitspolitische Bericht 2000

machte sich die internationale Zusammenarbeit gleich zum Motto: «Sicherheit durch Kooperation». Mehrfach nahm die Schweiz in den Folgejahren an der Krisenmanagementübung CMX der NATO teil. Mit der Armee XXI wurden ab 2004 die militärischen Strukturen und Prozesse an NATO-Standards ausgerichtet: von den englisch bezeichneten Führungsgrundgebieten in Stäben über modulare Einsatzverbände bis hin zur neuen Rolle des *Chief of Defence* – dem Chef der Armee. Der erste in dieser Funktion, Korpskommandant Christophe Keckeis, erklärte noch in seinem ersten Amtsjahr, dass sich die Schweiz nicht mehr autonom verteidigen lasse und darum die Zusammenarbeit mit der NATO so wichtig sei. Das Entsetzen hielt sich in Grenzen.

Seit dieser Aufbruchphase der frühen 2000er-Jahre hat sich die internationale Kooperation wenig dynamisch, aber stetig weiterentwickelt. Infrage gestellt wurde sie in den letzten 20 Jahren selten – zu fern war wohl die Frage, wie und al-



Quelle: VBS/DDPS – SWISSINT

lenfalls mit wem sich die Schweiz dereinst verteidigen würde, wenn sie müsste. Seit dem russischen Angriff auf die Ukraine 2022 aber ist diese Frage ins politische Bewusstsein zurückgekehrt, und mit ihr die Bedeutung der internationalen Kooperation. Der Bundesrat erklärte noch im September 2022 in seinem Zusatzbericht zum Sicherheitspolitischen Bericht 2021 die Intensivierung der internationalen Kooperation und die Stärkung der Verteidigungsfähigkeit zu den beiden Prioritäten, die sich aus der verschlechterten sicherheitspolitischen Lage ergeben. Er hat dies seither in verschiedenen Berichten bestätigt und konkretisiert; die bisher daraus abgeleiteten Massnahmen wurden vom Parlament unterstützt. Und doch spitzt sich die politische Diskussion immer wieder zu einer Entscheidungsfrage zu: Soll die Verteidigungsfähigkeit gestärkt werden oder die internationale Kooperation? Soll die Armee mehr Geld erhalten oder kooperieren dürfen? Das ist eigentlich kein Dilemma, es ist kein Entweder-oder; es ist ein Sowohl-als-auch – mehr noch: das eine geht nicht ohne das andere. Und der Anspruch der Schweiz, sich möglichst eigenständig verteidigen zu können, setzt internationale Kooperation voraus.

### Ohne internationale Kooperation keine angemessene Verteidigungsfähigkeit

*Ohne internationale Kooperation keine ausreichende Ausbildung.* Ausbildung und Training ist die Grundlage jeder militärischen Leistung, sei dies zur Unterstützung ziviler Behörden, in der Friedensförderung, Katastrophenhilfe oder Verteidigung. In allen Bereichen profitiert die Armee vom Austausch mit anderen Streitkräften. Die Bodentruppen können in Österreich Verbandsübungen durchführen, für die es in der Schweiz keine geeigneten Übungsplätze mehr gibt. Über der nordenglischen Küste kann die Luftwaffe Nachtflüge trainieren, die in der Schweiz nicht möglich wären. Die Armee kann Infrastruktur von Partnern nutzen, die sie selbst nicht hat. Und sie kann sich dabei mit den Fähigkeiten ihrer Partner messen, von ihnen lernen und besser werden. Wenn die Armee im gesamten Aufgabenspektrum, von der Katastrophenhilfe bis zur Verteidigung, ihre Leistung erbringen soll,

muss sie auch über das gesamte Aufgabenspektrum hinweg üben können.

*Ohne internationale Kooperation kein Lagebild.* Längst ist der «Blick in die nächste Geländekammer» im zivilen Leben angekommen und sei die Grundlage strategischen Handelns von Managerinnen und Politikern. Militärisch braucht es ihn im übertragenen und im wörtlichen Sinn, auf weite und auf kurze Sicht: sei dies mit Blick auf sicherheitspolitische Entwicklungen, sei dies mit Blick auf die Absichten und Planungen unserer Nachbarn, sei dies mit Blick auf anfliegende Bedrohungen aus der Luft. Das ist nur mit Unterstützung von Partnern möglich. Mit diesen muss die Schweiz Informationen, Daten und Einschätzungen austauschen können, und zwar von der strategischen bis hinunter zur technischen Ebene: von geopolitischen Analysen bis zu Luflagedaten. Ohne Blick in die Geländekammern unserer Nachbarn ist unsere Verteidigung blind.

*Ohne internationale Kooperation kein Material.* Die Hauptsysteme unserer Armee werden im Ausland beschafft. Der Rüstungsmarkt ist ein Verkäufermarkt, die Nachfrage übersteigt das Angebot, Lieferzeiten und Preise steigen. Vor allem aber nehmen Staaten zunehmend Einfluss auf ihre landeseigene Rüstungsindustrie; Kunden werden nach sicherheitspolitischen Interessen priorisiert. Die Zusammenarbeit der Schweiz mit Anbieterländern beeinflusst die Rüstungsbeschaffung. Fehlendes Vertrauen kann dazu führen, dass bei Ausschreibungen gar nicht offeriert wird. Kommt hinzu, dass der Betrieb und Unterhalt moderner Systeme internationaler ausgelegt ist als früher: Wer sich nicht an internationalen Support Partnerships beteiligt, hat oft kaum Zugang zu Ersatzteilpools oder zum Erfahrungsaustausch unter den Betreiberländern. Das heisst: Eine isolierte Schweiz könnte das für die Verteidigungsfähigkeit nötige Material nur unter erschwerten Bedingungen beschaffen und betreiben.

*Ohne Gegenleistung keine internationale Kooperation.* Jede Zusammenarbeit ist ein Geben und ein Nehmen. Es kann nicht ernsthaft erwartet werden, dass die Schweiz von Wissen und Infrastruktur ihrer Partner profitieren kann, ohne selbst eine Gegenleistung beizusteuern – und die Zusicherung der bewaffneten Neutralität reicht da leider nicht. Hingegen wird von ihr auch nichts verlangt, was mit der Neutralität nicht vereinbar wäre; unsere Partner kennen die Rechte und Pflichten des Neutralen. Die militärische Friedensförderung etwa ist ein hochgeschätzter Beitrag, entspricht der Neutralität der Schweiz genauso wie ihrer humanitären Tradition. Sie liegt im Interesse der Schweiz und erhöht den Kooperationswillen unserer Partner.

### Ohne Vorbereitung keine Verteidigung in Kooperation

Die Neutralität soll verhindern, dass die Schweiz in einen Konflikt verwickelt wird. Wird die Schweiz aber angegriffen, ist dieser Zweck der Neutralität und damit sie selbst mit allen Verpflichtungen hinfällig. Das berücksichtigt auch die Neutralitätsinitiative, indem sie explizit die Zusammenarbeit mit Verteidigungsbündnissen in einem solchen Fall zulässt. Es gibt also einen politischen Konsens darüber, dass die Schweiz sich im Ernstfall gemeinsam mit Partnern verteidigen kann. Interessanterweise gibt es hingegen keinen politischen Konsens darüber, ob die Schweiz sich auf diesen Fall vorbereiten darf oder nicht. Eine wiederkehrende Forderung in der Sicherheitspolitik lautet, man müsse sich auf



Zum Autor

**Dr. Joachim Adler**, Chef Verteidigungspolitik/  
Stv. Chef Strategie und Kooperation,  
Staatssekretariat für Sicherheitspolitik SEPOS



Internationaler Panzerwettkampf Grafenwöhr

Quelle: VBS/DDPS – Pascal Gertschen

den gefährlichsten Fall vorbereiten. Sich auf den gefährlichsten Fall – die Verteidigung – vorzubereiten, heisst, sich auf die allfällige Verteidigung in Kooperation vorzubereiten. Warum aber ist internationale Kooperation nötig, um diesen Fall vorzubereiten?

*Ohne gemeinsames Üben keine Verteidigung in Kooperation.* Wenn die Schweiz die Möglichkeit haben soll, im Ernstfall mit Partnern zusammenzuarbeiten, muss die Armee das üben können, und zwar realitätsnah: mit dem Material und den Partnern und dem Bündnis, das ihr zur Verfügung stehen würde. Die Schweiz muss gemäss ihrer Rolle üben, die sie auch in Realität hätte. Sogenannte Artikel-5-Übungen der NATO bieten diese Gelegenheit. Grundlage solcher Übungen ist immer ein Szenario, in dem ein oder mehrere NATO-Mitglieder für die Bündnisverteidigung den Beistand ihrer Alliierten einfordern – wie in Art. 5 des Nordatlantikvertrags vorgesehen. Es wäre weder für die Schweiz noch für die NATO zweckmässig, wenn die Schweiz als Alliierte die Bündnisverteidigung üben würde – weil sie eben keine Alliierte ist. Für die Schweiz und die NATO ist es hingegen überaus zweckmässig, wenn sie ihre Rolle als Partner ausüben und aufzeigen kann. Nur so lernen beide Seiten, wie die Zusammenarbeit zwischen Alliierten und Partnern funktioniert. Und genau in solchen Übungen

kann die Schweiz zeigen, was die Grenzen und Möglichkeiten eines Neutralen in einer sich verschlechternden Sicherheitslage sind.

*Ohne Interoperabilität keine Verteidigung in Kooperation.* Wer sich nicht verständigen kann, kann auch nicht zusammenarbeiten. Interoperabilität, die Zusammenarbeitsfähigkeit, ist nicht binär, sie ist graduell: Je höher sie ist, desto besser ist die Zusammenarbeit. Sie beginnt bei gemeinsamen Standards: wie Dinge benannt, gemessen und geordnet werden. Sie umfasst kompatible Systeme, Prozesse und – oft vergessen: auch ein Bewusstsein für die Unterschiede. Streitkräfte können also besser zusammenarbeiten, wenn sie die gleichen taktischen Begriffe verwenden, wenn ihre Funkgeräte kompatibel sind, wenn sie dieselben Ersatzteile und Munitionskaliber und Einsatzverfahren nutzen – und wenn sie wissen, was die länderspezifischen Besonderheiten sind, auf die es Rücksicht zu nehmen gilt. Diese Interoperabilität zu erreichen, ist ein langwieriger und vielschichtiger Prozess, der viel schon Erwähntes voraussetzt: gemeinsames Üben, Informations- und Erfahrungsaustausch, abgestimmte Beschaffungen.

*Ohne Austausch keine Verteidigung in Kooperation.* Um uns herum plant Europa seine Verteidigung. Die Schweiz befindet sich mitten in einer Karte, auf die wieder Operationsräume,

Abschnittsgrenzen, Aufmarschachsen und Versorgungslinien gezeichnet werden. Man kann natürlich hoffen, dass die Schweiz von diesem Ernstfall verschont bleibt, der da geplant wird. Diese Planungen jedoch nicht im Ansatz zu kennen, erschwert unsere eigenständige Verteidigung und verunmöglicht eine gemeinsame Verteidigung.

*Ohne Gegenleistung keine Verteidigung in Kooperation.* Wer selber nichts anzubieten hat, ist kein attraktiver Kooperationspartner – nicht im Frieden, erst recht nicht im Krieg. Gelegentlich ist der Verdacht zu hören, mit der internationalen Kooperation wolle man die kostspielige Stärkung der eigenen Fähigkeiten ersetzen. Das würde nicht funktionieren: Gerade die Schweiz, die im Unterschied zu all ihren Nachbarländern keinen Anspruch auf Beistand gemäss Art. 5 des Nordatlantikvertrags oder Art. 42 des EU-Vertrags geniesst, muss zum einen ihren Anspruch auf Eigenständigkeit unter Beweis stellen und sich zum andern mit möglichst hochwertigen Fähigkeiten in eine Kooperation einbringen können. Je höher der Nutzen für einen potenziellen Partner, desto höher sein Kooperationswille.

### **Internationale sicherheitspolitische Kooperation: mehr als Militär**

Im Angesicht eines konventionellen Krieges in Europa ist es zwar nachvollziehbar, dass sich der sicherheitspolitische Diskurs bisweilen auf militärische Mittel und Fähigkeiten verengt. Gleichwohl ist die sogenannte hybride Bedrohung vielschichtiger; sie reicht von Desinformation und Beeinflussungsaktivitäten über Cyberangriffe und Sabotage bis schliesslich zu Androhung und Anwendung militärischer Gewalt. Viele dieser Aktionsformen sind grenzüberschreitend, können neben dem eigentlichen Ziel indirekt auch dessen Nachbarn und Partner schädigen. Auch die Schweiz ist von der hybriden Konfliktführung betroffen, direkt und indirekt. Das heisst: Die Bedrohung ist ein Zusammenspiel von zivilen und militärischen Mitteln – also muss auch die Antwort darauf ein Zusammenspiel von zivilen und militärischen Mitteln sein. Und die Bedrohung ist grenzüberschreitend – also muss auch die Antwort grenzüberschreitend sein. Deshalb umfasst eine zeitgemässe internationale sicherheitspolitische Kooperation mehr als nur Militärisches: Cybersicherheit, Nachrichtendienst, Polizei, Zivilschutz und Katastrophenhilfe, Rüstung, Wissenschaft und Technologie. Erst all diese Bereiche und Instrumente zusammen schaffen umfassende Sicherheit.

Es ist offensichtlich und nicht neu, dass Sicherheitspolitik nicht auf das Militärische reduziert werden kann. Im Unterschied zur militärischen Kooperation aber sind die genannten nichtmilitärischen Bereiche von der Neutralitätspolitik Skepsis gegenüber der verstärkten internationalen Zusammenarbeit bisher wenig betroffen. Kaum jemand bestreitet die Notwendigkeit des Informationsaustauschs in der Cybersicherheit, der grenzüberschreitenden Polizeikooperation oder Katastrophenhilfe. Die internationale Zusammenarbeit in all diesen Bereichen trägt täglich und wesentlich zur Sicherheit der Schweiz bei. Das wäre kaum möglich, wenn in diesen Bereichen eine so strikte Neutralitätspolitik angewandt würde, wie sie in der militärischen Zusammenarbeit bisweilen gefordert wird.

### **Wie geht es weiter?**

Die Vertiefung der internationalen Kooperation bleibt ein kontinuierlicher Prozess, der – ganz schweizerisch – aus kleinen, gut abgestimmten Schritten besteht und nicht aus riskanten Sprüngen. Der Bundesrat hat in den letzten zwei Jahren die Teilnahme an verschiedenen Projekten beschlossen: der European Sky Shield Initiative, den Pesco-Projekten «Military Mobility» und «Cyber Ranges Federation» sowie mehreren Projekten der Europäischen Verteidigungsagentur. Die Teilnahme an Art.-5-Übungen wird Missverständnisse beheben können: Die Schweiz wird sich nicht an der Bündnisverteidigung beteiligen, sondern ihre reale Rolle üben. Sobald die Alliierten in der Übung die Anwendung der Beistandspflicht beraten, werden die mitübenden Nichtmitglieder wie die Schweiz ausgeschlossen. Weder innerhalb noch ausserhalb der Allianz wird mit der Teilnahme signalisiert, die Schweiz sei schon mit einem Fuss eingetreten – im Gegenteil: In den letzten drei Jahren ist noch einmal klarer geworden, wer dazugehört und wer nicht, wer Anspruch auf Beistand hat und wer nicht.

Die Diskussion um die internationale Kooperation geht weiter. In naher Zukunft werden die Entwicklungen der transatlantischen Beziehungen in diese Diskussion einfließen, die Dynamik innerhalb der NATO und der EU, innenpolitische Entwicklungen unserer Kooperationspartner und nicht zuletzt die Verhandlungen zum Frieden in der Ukraine. Viele der absehbaren Entwicklungen verdeutlichen aber gerade die Bedeutung der europäischen Zusammenarbeit. Keine der Entwicklungen ändert etwas daran, dass wir auf internationale Kooperation angewiesen sind und dass Sicherheit nicht im Alleingang zu haben ist. ■

# Zur internationalen Zusammenarbeit der Armee

Interview mit Nationalrat Michael Götte

Im Zusatzbericht zum Sicherheitspolitischen Bericht von 2021 und im Bericht des Bundesrats «Verteidigungsfähigkeit und Kooperation» von 2024 heisst es, dass die Sicherheits- und Verteidigungspolitik angesichts des Kriegs in der Ukraine konsequenter als bislang auf die Kooperation mit Partnern auszurichten sei. Diese soll sich vor allem auf Ausbildung, Rüstung, militärische Friedensförderung und die Katastrophenhilfe beziehen.

**Herr Nationalrat, wie beurteilen Sie die Notwendigkeit der internationalen Kooperation und gemeinsamer Übungen mit Nachbar- und NATO-Truppen zur Erlangung der Verteidigungsfähigkeit unserer Armee?**

Michael Götte (MG): Ihre Frage spricht das zentrale Problem an: Es geht um die Erlangung der Verteidigungsfähigkeit. Die Armee wurde in den letzten Jahrzehnten personell, finanziell und materiell auf Sparflamme gesetzt. Bei den grossen Waffensystemen und der persönlichen Ausrüstung arbeiten wir mit Material, das dreissig, vierzig oder sogar fünfzig Jahre auf dem Buckel hat. Viele Waffensysteme sind veraltet und verschlingen immer mehr Betriebskosten. Heute können wir nur noch einen Drittel unserer Bodentruppen für die Verteidigung

ausrüsten. Dies reicht nicht aus, um im Verteidigungsfall gegen einen modernen Gegner zu bestehen. Eine Tatsache, die im Widerspruch zu unserer Bundesverfassung steht. Der verfassungsmässige Auftrag der Schweizer Armee ist glasklar. Dieser ist in Artikel 58 der Bundesverfassung festgeschrieben. Die beiden zentralen Aufgaben der Armee sind die Landesverteidigung und die Unterstützung der Behörden. Mit Blick auf den Auftrag Landesverteidigung ist der Zustand der Armee verfassungswidrig. Es ist unsere Pflicht, diesen verfassungswidrigen Zustand zu korrigieren. Dieser Pflicht müssen wir selbst nachkommen. Sie kann und darf nicht an Nachbarländer und an NATO-Truppen delegiert werden.

**In vielen Belangen scheint die internationale Zusammenarbeit derzeit aber gegenüber der Zusammenarbeit der Armee mit dem Sicherheitsverbund Schweiz (Polizei, Feuerwehr, Zivilschutz usw.) priorisiert zu sein. Täuscht der Eindruck, sehen Sie Korrekturbedarf?**

MG: Ich selbst habe in meinen militärischen Funktionen sehr gute Erfahrungen gemacht, was die Zusammenarbeit mit den zivilen Behörden und den Kräften des Sicherheitsverbunds



Einrücken in die Rekrutenschule

Quelle: VBS/DDPS – Kaspar Bacher

betrifft. Persönliche Kontakte und kurze Wege machen vieles sehr viel einfacher. Richtig ist aber wohl, dass die obersten Führungsebenen in der Bundesverwaltung und in der Armee in der Tendenz eine grössere Nähe zu vergleichbaren Instanzen im Ausland haben als zum Kommandanten einer Kantonspolizei. Unsere föderalen Strukturen in der Armeorganisation und in der Politik sorgen jedoch für das notwendige Gegengewicht. Als Oberst in der Ter Div 4 spreche ich da aus eigener Erfahrung.

**Die Armee sagt, dass die Teilnahme an internationalen Verteidigungsübungen (auch mit der NATO) mit dem Neutralitätsrecht vereinbar sei. Wo sehen Sie allenfalls Konfliktpunkte mit der Neutralität und wie soll die Armee damit umgehen, ohne auf die Vorteile der internationalen Ausbildungszusammenarbeit verzichten zu müssen?**

MG: Zielkonflikte gibt es nicht nur in der Sicherheitspolitik. Für mich steht fest, dass wir die Neutralität als immerwährende Staatsmaxime unseres Landes nicht kurzfristigen Ausbildungsbedürfnissen opfern dürfen. Mit Blick auf diese Zielkonflikte ist zwischen der Ausbildungszusammenarbeit auf Ebene der Truppen und der Führungsebene zu unterscheiden. Keine Probleme sehe ich, wenn beispielsweise die Schweizer Luftwaffe mit Blick auf die geografischen Begebenheiten ihr Nacht- und Tiefflug-Training in Grossbritannien durchführt. Anders sieht es aus, wenn höhere Stabsoffiziere gemeinsam mit NATO-Truppen den Bündnisfall vorbereiten. Meines Erachtens geht ein solches Vorgehen über eine vertretbare Ausbildungszusammenarbeit hinaus und ist mit der Neutralität nicht zu vereinbaren.

**Aber eine Ausbildungszusammenarbeit macht doch eine ausländische Armee noch nicht zum Bündnispartner im Ernstfall. Muss nicht zwischen Ausbildungszusammenarbeit in Friedenszeiten und Kooperation im Kriegseinsatz unterschieden werden?**

MG: Diese Aussage ist sehr formalistisch gedacht. Entscheidend sind nicht theoretische Kategorien, sondern der äusserer Eindruck. Nicht nur die Schönheit, auch die realpolitische Wahrnehmung liegt im Auge des Betrachters. Wenn wir uns gemeinsam mit NATO-Truppen auf den Bündnisfall vorbereiten, werden wir für Dritte zu einem informellen Teil der NATO.

**Welche anderen Möglichkeiten zur Erlangung der Verteidigungsfähigkeit als auch von anderen Armeen im Ausland zu lernen und sich mit ihnen abzustimmen, sehen Sie (oder würden sie priorisieren)?**

MG: Wie eingangs erwähnt, ist es unsere ureigene Pflicht und Aufgabe, die Verteidigungsfähigkeit der Schweiz wieder herzustellen. Dazu gehört, dass der notwendige Finanzrahmen bereitgestellt wird. Entscheidend ist dabei nicht irgendein Prozentsatz des Bruttoinlandsprodukts, sondern der Auftrag. Zum Aufbau der Verteidigungsfähigkeit gehören auch die notwendigen Reformen in den Beschaffungsprozessen und in der Organisation des VBS. Wir müssen uns von zeitgeistigen Nebenschauplätzen verabschieden und uns auf das wirklich Notwendige fokussieren. Ich erinnere an die guten alten Gefechtsgrundsätze «Einfachheit» und «Konzentration der Kräfte».



Zusammenarbeit Polizei-Militär  
Quelle: VBS/DDPS – Matthias Bill

**Präsident Trump fordert von den NATO-Mitgliedern jährliche Investitionen in die Verteidigung in Höhe von 2 Prozent ihres Bruttoinlandsprodukts. Das Ausgabenziel der Schweiz liegt bei 1 Prozent des BIP bis im Jahr 2032. Müssen wir damit rechnen, dass die USA künftig auch Forderungen bzgl. eines höheren Beitrags zur Verteidigung Europas oder Geldzahlungen an die NATO verlangen?**

MG: Eine mit modernen Waffen ausgerüstete Schweizer Armee leistet einen angemessenen Beitrag zur Verteidigung Europas. Wir haben es in der Hand, den entsprechenden Tatbeweis zu erbringen. Bei aller Unberechenbarkeit der aktuellen amerikanischen Regierung kann ich mir nicht vorstellen, dass diese von uns Geldzahlungen fordert.

**Leistet die Schweiz denn Ihrer Meinung nach einen ausreichenden politischen und militärischen Beitrag zur Sicherheit Europas?**

MG: Im aktuellen Zustand nicht. Damit ist die Schweiz in Europa alles andere als ein Sonderfall. Ich bin aber überzeugt, dass wir in die richtige Richtung unterwegs sind. Und ich bin sicher, dass wir dabei dank unserer Wirtschaftskraft und unserem nachhaltigen Umgang mit den öffentlichen Finanzen weit besser aufgestellt sind als alle unsere überschuldeten Nachbarländer.



**Wie kann das Argument der Neutralität bzw. der Verweis auf das Neutralitätsrecht ausreichen, um einer autonomen Vorbereitung der Verteidigungsbereitschaft den Vorzug vor einem international koordinierten Vorgehen zu geben? Der Bundesrat hat bereits in seinem Bericht zur Aussenpolitik in den 90 Jahren vom 29.11.1993 gesagt, dass uns die Verpflichtung auf die Neutralität nicht daran hindern dürfe, die für die Verteidigung nötigen Vorkehrungen zur Abwehr neuer Bedrohungen zu treffen, gegen die man sich nur mit internationaler Zusammenarbeit schützen kann. Ist das heute falsch?**

MG: Mit Blick auf den Zustand der Armeen der grossen europäischen Länder habe ich diesbezüglich grösste Bedenken. Die Bundeswehr beispielsweise wirkt alles andere als kampfbereit. Zudem ich habe so meine Zweifel, ob die Amerikaner auch in Zukunft bereit sein werden, für Europa den Kopf hinzuhalten – die Diskussionen in den letzten Wochen deuten klar auf einen Rückzug der Amerikaner aus Europa hin, was das gewamste Konstrukt der NATO sehr in Frage stellen würde. Ich bleibe dabei: Wir müssen unsere Hausaufgaben selbst machen. Dies mit der notwendigen zeitlichen Dringlichkeit. Wer zu spät kommt, den bestraft bekanntlich das Leben. Ein Hoffen und Warten auf Unterstützter wäre ein schlechter Ratgeber.

**Lange wurde die Armee auf die wahrscheinlichen Bedrohungen ausgerichtet, heute geht es darum, dass wir eine Armee haben, die eine Antwort auf die gefährlichste Bedrohung ist. Welches ist aus Ihrer Sicht die gefährlichste Bedrohung für unser Land und die Bevölkerung?**

MG: Wir müssen unsere Armee auf neue Formen der hybriden Konfliktführung ausrichten. Das heisst, dass wir mit einer Lage rechnen müssen, in der die Schweiz gleichzeitig aus der Distanz und durch einen militärischen Angriff bedroht wird. Der Verteidigungsfall muss wieder in das Zentrum der Entwicklung der Armee gestellt werden. Es reicht nicht, die Verteidigungsfähigkeit nur als Kompetenz erhalten zu wollen.

**Westliche Geheimdienste gehen davon aus, dass Russland in 3–5 Jahren ein NATO-Land angreifen und das Funktionieren des NATO-Verteidigungsbündnisses testen könnte. Aufgrund von Art. 5 des NATO-Vertrages wären dann alle NATO-Staaten im Krieg gegen den Angreifer und die Schweiz mittendrin. Zeitlich also um 2028–2030. Unser Parlament will aber nur so viele Geldmittel zur Verfügung stellen, dass Ende der Dreissigerjahre rund ein Drittel der Armee voll ausgerüstet und verteidigungsfähig ist. Wie beurteilen Sie den Beitrag der Schweiz zur Sicherheit Europas,**

**wenn unsere Armee erst Ende der 2030er Jahre verteidigungsfähig ist, d. h. das eigene Land, die Bevölkerung und die eigenen kritischen Infrastrukturen nur ansatzweise schützen kann?**

MG: Sollte dies der Fall sein, dann haben wir unsere Pflicht nicht erfüllt und unsere Verantwortung gegenüber unseren Kindern nicht wahrgenommen. Ein Versagen, das für mich persönlich über die Frage des Beitrages der Schweiz zur Sicherheit Europas hinausgeht.

**Aber was ist den gewählten ParlamentarierInnen denn wichtiger als die Unabhängigkeit und Sicherheit des Landes und der Bevölkerung?**

MG: In den vergangenen dreissig Jahren hat nicht nur das Parlament, sondern die Schweizer Politik insgesamt die Verantwortung für die Landesverteidigung nicht wahrgenommen. Den Gesetzmässigkeiten der politischen Ökonomie folgend, haben Politiker und Wähler ihren kurzfristigen Nutzen auf Kosten der Landesverteidigung optimiert. Wir haben die sogenannte Friedensdividende konsumiert statt in unsere Sicherheit investiert. Heute geben Bund, Kantone und Gemeinden 40 Prozent der zur Verfügung stehenden Gelder für die soziale Sicherheit aus. Die Sozialausgaben des Bundes sind seit 1990 Jahr für Jahr im Durchschnitt um 4,9 Prozent gestiegen. Sie haben sich mehr als verfünffacht. Diese Zahlen sagen alles.

**Als grosses Problem wird heute auch die Alimentierung der Armee genannt. 1975 zählte die Schweiz 6,3 Mio. Einwohner und sie hatte eine Armee mit einem effektiven Bestand von 850 000 Angehörigen. Ende 2024 lebten mehr als 9,0 Mio. Einwohner in der Schweiz. Warum lässt sich bei einer um 43 Prozent grösseren Bevölkerung nicht einmal mehr eine Miniarmee mit 100 000 Angehörigen alimentieren?**

MG: Es macht wenig Sinn, die Armee von heute zahlenmässig an der Armee aus der Zeit des Kalten Krieges zu messen. Richtig ist aber, dass wir ein Problem mit der Rekrutierung haben. Nimmt man alle zwanzigjährigen Männer eines Jahrgangs, dann wird nur die Hälfte davon die volle Dienstpflicht

erfüllen. Ein Viertel der jungen Erwachsenen ist als Ausländer nicht dienstpflichtig. Von den Schweizern sind 30 Prozent untauglich. 11 Prozent der Tauglichen scheiden vor Ablauf der ordentlichen Dienstzeit aus der Armee aus. Mehr als die Hälfte davon wechseln in den Zivildienst. Mit Wehrgerechtigkeit hat dies nichts mehr zu tun. Das Milizprinzip wird zunehmend ausgehöhlt. Korrekturen sind zwingend notwendig. Dazu gehören eine kritische Auseinandersetzung mit den Bedingungen des Zivildienstes und die von SVP-Nationalrat Alfred Heer vorgeschlagene Einführung einer Sicherheitsabgabe für ausländische Männer mit ständigem Wohnsitz in der Schweiz.

**Aber kann denn eine Armee mit einem Bestand von 100 000 Angehörigen die Schweiz und ihre Bevölkerung überhaupt effektiv verteidigen und die kritischen Infrastrukturen (dazu gehören Infrastrukturen zur Energie-, Nahrungsmittel-, Gesundheitsversorgung, des Finanzsystems, öff. Sicherheit, Verkehr, Behörden und Entsorgung sowie der Information und Kommunikation) überhaupt schützen?**

MG: Die Frage, wie die Armee organisiert werden muss, welcher Sollbestand notwendig ist und welche Waffensysteme zu beschaffen sind, müssen von den Verantwortlichen im VBS und in der Armee im Sinne von Anträgen an die Politik beantwortet werden. Als Mitglied der Sicherheitspolitischen Kommission prüfe ich diese Anträge kritisch. Dazu gehört auch die Frage des Sollbestandes. Diese Frage muss mit Blick auf die militärischen Bedürfnisse und nicht mit Blick auf politische Befindlichkeiten beantwortet werden. Massnahmen zur Erhöhung des Sollbestandes dürfen kein Tabu sein.

Bei der Auseinandersetzung mit den Bedürfnissen der Landesverteidigung dürfen wir nicht vergessen, dass es um mehr als «nur» um Finanzen, um Bestandzahlen und um Dienstleistungsmodelle geht. Die bewaffnete Neutralität ist ein zentrales Element unserer Identität und macht zu einem grossen Teil den Sonderfall Schweiz aus. Heute riskieren wir, dass die Armee ihre Verbindung zum Volk verliert. Dies hat unter anderem damit zu tun, dass die Zahl der Dienstpflichtigen immer kleiner wird. Dazu kommt, dass die meisten Angehörigen der Armee ihre Dienstpflicht mit dreissig Jahren erfüllt haben. Kaum noch eine Familie kennt einen Vater in Uniform. In vielen Unternehmen stossen militärisch bedingte Abwesenheiten auf Widerstand. Dies gilt ganz besonders für Kaderpositionen in internationalen Unternehmen. Diese Entwicklung macht mir Sorge. Wir alle stehen in der Pflicht, unseren Soldatinnen und Soldaten denjenigen Platz in unserer Gesellschaft und in unserer Arbeitswelt zukommen zu lassen, den sie verdient haben. Militärdienst ist gelebter Gemeinsinn. Dazu müssen wir Sorge tragen. Ohne einen glaubwürdigen Wehrwillen gibt es keine Verteidigungsbereitschaft. Und ohne eine starke Armee keine starke Schweiz.

Die Interviewfragen wurden gestellt von Dr. Valentin Gerig, Stiftungsrat und Geschäftsleiter der Stiftung Freiheit und Verantwortung. ■



Interview mit

**Michael Götte**, Nationalrat SVP/SG,  
Gemeindepäsident Tübach und Miliz-Oberst.



# EINSATZERPROBT

## IRIS-T SLM

Taktische Interoperabilität trifft strategische Agilität:  
Das Luftverteidigungssystem IRIS-T SLM schützt  
urbane Räume, kritische Infrastrukturen und  
militärische Verbände vor Angriffen aus der Luft.



**Besuchen Sie unsere Website und  
entdecken Sie unsere Highlights!**



Quelle: Shutterstock

## Impressum

### Herausgeber

Stiftung **Freiheit  
& Verantwortung**

[www.fuv.ch](http://www.fuv.ch)



**GESELLSCHAFT UND KIRCHE WOHN?**

[www.gekiwo.ch](http://www.gekiwo.ch)



Parteiunabhängiges Informationskomitee

[www.pikom.ch](http://www.pikom.ch)

**PRO  LIBERTATE**

*Schweizerische Vereinigung für  
Freiheit, Demokratie und Menschenwürde*

[www.prolibertate.ch](http://www.prolibertate.ch)

### Verlag

Verlag **Freiheit  
& Verantwortung**

Säntisstrasse 18, 9524 Zuzwil  
[www.fuv.ch](http://www.fuv.ch)

Auflage: 9 000 Exemplare

### Unterstützung / Spenden / Nachbestellungen:

Nachbestellung zu 5 Fr. / Expl. über [info@fuv.ch](mailto:info@fuv.ch)  
Unterstützungsbeiträge über Konto 60-311317-3  
der Stiftung Freiheit & Verantwortung,  
Hirschmattstrasse 15, 6003 Luzern

IBAN CH05 0900 0000 6031 1317 3

© Copyright: Die Wiedergabe von Artikeln und Bildern, auch auszugsweise oder  
in Abschnitten, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Redaktion gestattet. April 2025